

Zeitschrift für STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für
Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

Jg. 5

1955

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Hardwig: Öffentlichkeit und Strafrechtspflege . .	1
v. Lossow: Elisabeth Fry - der Engel der Gefangenen	13
Fr. v. Schiller: Kolumbus	15
Jankowski: Zusammenstellung methodischer und organisatorischer Gesichtspunkte bei der Ausbildung vor allem der Aufsichtsbeamten	16
Rasch-Bauer: Mitverantwortung bei der Fortbildung	27
Wannemacher: Stand der Persönlichkeitsforschung im Strafvollzug des Landesgefängnisses Mannheim	31
Klein: Die Persönlichkeitserforschung in der Jugendstrafanstalt Wittlich	33
Müller: Über den Strukturwandel im Gefängnispersonal und seine Bedeutung für die Persönlichkeit des Gefangenen . .	37
Grossmann: Gedanken zur sportlichen Ausbildung der Beamten im Strafvollzug	39
Wötzel: Die Kunst, ein Mittel zur Formung der Persönlichkeit	40
Noack: Vom Dienst des Kommandoführers auf Außenarbeitsstellen	42
Goehl: Erzieherische Arbeit an Jugendlichen in der Untersuchungshaft	57
Buchbesprechungen	60

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Öffentlichkeit und Strafrechtspflege*)

von Privatdozent Dr. Werner Hardwig, Universität Hamburg

I. Die „Öffentlichkeit“ in den letzten beiden Jahrhunderten

Wenn von Öffentlichkeit und Strafrechtspflege die Rede ist, dann kann damit zweierlei gemeint sein: die Einstellung der Öffentlichkeit zur Strafrechtspflege, wie sie den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, und das Verhältnis der Öffentlichkeit zur Strafrechtspflege, wie es nach der Natur der Sache oder nach irgendwelchen mehr oder weniger idealen Forderungen sein müßte. Sie werden sich vorstellen können, was dazu gehörte, das Thema im erstgenannten Sinn in einer auch nur einigermaßen begründeten Weise zu behandeln. Man müßte sehr umfangreiche und genaue Erhebungen darüber anstellen, wie sich die Öffentlichkeit tatsächlich zur Strafrechtspflege verhält.

Zur Strafrechtspflege gehört ein großes Gebiet: Die Strafgesetzgebung mit allen ihren kriminalpolitischen und reformerischen Ideen, die Handhabung des Strafrechts bei den Gerichten nach Verfahrensweise und Strafzumessung, der Strafvollzug. Die Einstellung der Öffentlichkeit zum Urteil und zum Verurteilten kann wieder verschieden sein, je nach den Straftaten. Und was ist vollends die Öffentlichkeit? Gehört zu ihr schließlich nicht der ganze Staat ebenso wie jeder Einzelne? Wen sollte man befragen, worüber sollte man ihn befragen, lassen sich die möglichen Situationen überhaupt auch nur annähernd aufzählen? Welch eine Sisyphusarbeit würde der zu bedauernde Forscher auf sich laden, der alle diese tatsächlichen Verhältnisse zu untersuchen und zu klären unternehmen wollte; tatsächliche Verhältnisse, die sich bei der Wandlungsfähigkeit psychischer Einstellungen doch jeden Tag ändern könnten und würden. Und zu welchem Ziel sollte dies alles geschehen?

Freilich, das Wissen um diese Tatsachen könnte für den von Bedeutung sein, der beabsichtigt, der Öffentlichkeit den Spiegel vorzuhalten, um sie vielleicht durch ein Schreckbild wachzurütteln. Dies könnte allerdings verdienstvoll sein; aber ich muß Ihnen gestehen, daß ich deshalb, weil ich die tatsächlichen Verhältnisse nicht in dieser Weise untersucht habe, unfähig bin, das Thema in der angedeuteten Art zu behandeln. Wenn ich zu unserem Thema Ausführungen mache, dann kann dies nur in der Form — ich möchte sagen — einer subjektiven Besinnung sein, die nichts anderes als die Einladung an Sie bedeuten würde, den Selbstbesinnungsprozeß mitzuvollziehen und sich durch ihn zu eigenen Gedanken anregen zu lassen.

Die Einschätzung der Öffentlichkeit hat im Verlauf der letzten einhundertfünfzig Jahre eine ebenso grundlegende wie bemerkenswerte Wandlung durchgemacht, die nicht unberücksichtigt bleiben darf, wenn wir uns Ge-

*) Vortrag, gehalten vor der Ev. Konferenz für Straffälligenpflege in Hofgeismar am 20. April 1955.

danken über das Verhältnis von Öffentlichkeit und Strafrechtspflege machen wollen. Es gab eine Zeit, wo man der Öffentlichkeit die größte Bedeutung für die öffentlichen Zustände zumah und wo man sich dem ziemlich optimistischen Glauben hingab, daß sich alles aufs beste ordnen werde, wenn man nur dem Bürger die Freiheit der Meinungsäußerung, die Pressefreiheit, die Möglichkeit der Kontrolle und der Kritik einräume. Es war die Zeit der Aufklärung, des aufkommenden Liberalismus, der demokratischen Ideen.

Die Bewegung war gerichtet gegen den absoluten Polizei- und Beamtenstaat. Die Hoffnung auf die in der Öffentlichkeit verkörperten Kräfte trog in der Tat nicht. Wenn es nicht zu einseitig wäre, könnte man die Zeit etwa seit der französischen Revolution bis ungefähr zum ersten Weltkrieg als das große Zeitalter der Öffentlichkeit bezeichnen. Diese Öffentlichkeit wurde getragen von den Kräften des aufstrebenden Bürgertums. Die Leistungen besonders auch auf dem Gebiet des Rechts waren erstaunlich: Der Verfassungs- und Rechtsstaat wurde geschaffen, die politische und kommunale Selbstverwaltung eingeführt; es wurden die Freiheitsrechte garantiert und durch eine Neubegründete Verwaltungsgerichtsbarkeit gesichert; im Strafprozeß wurde die Wandlung vom Inquisitionsprozeß zum Akkusationsprozeß mit seinen Prinzipien der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeit, der Beweisaufnahme und der Laienbeteiligung vollzogen. Es wurden die großen Gesetzgebungswerke geschaffen. Strafen und Strafvollzug wurden humanisiert. Es bildeten sich auf allen Gebieten des kulturellen Lebens eine Unzahl von Vereinen und Vereinigungen, die alle bemüht waren, ihre Forderungen und Ideen zum öffentlichen Bewußtsein zu bringen. Für die genannte Zeit läßt sich die Bedeutung der Öffentlichkeit für das gesamte religiöse, politische, kulturelle, ja auch für das wirtschaftliche Leben nicht leicht überschätzen. Bedeutend ist der Einfluß der Öffentlichkeit auf den Gebieten der Kriminalpolitik, der Sozialpolitik, der Wohlfahrtspflege, des Kinder- und Frauenschutzes, der Regelung des Versicherungswesens.

Auf Grund der wirklich großen Leistungen der Öffentlichkeit war diese beherrscht von einem Optimismus und Fortschrittsglauben, der noch durch die Erfolge der Naturwissenschaften und der Technik unterstützt wurde. Aber untergründig begannen schon längst entgegenstehende Kräfte zu arbeiten und sich bemerkbar zu machen, die auch soziologisch einer anderen Schicht angehörten.

Etwa seit dem ersten Weltkrieg schlug dann der Fortschrittsglaube in tiefsten Pessimismus um. Plötzlich zeigte sich die Öffentlichkeit in einem ganz anderen Licht. Wer sich die Tiefe der Wandlung plastisch vor Augen führen will, den möchte ich auf die Ausführungen verweisen, die Heidegger in seinem Werk „Sein und Zeit“ über das Man und die Öffentlichkeit gemacht hat. Nach Heidegger ist das Man die anonyme Masse. Das „Man“ ist überall dabei, doch

so, daß es sich auch schon immer davongeschlichen hat, wo das Dasein auf Entscheidung drängt. Weil das Man jedoch alles Urteilen und Entscheiden vorgibt, nimmt es dem jeweiligen Dasein die Verantwortung ab. Das Man kann es sich gleichsam leisten, daß „man“ sich ständig auf es beruft. Es kann am leichtesten alles verantworten, weil keiner es ist, der für etwas einzustehen braucht. Man „war“ es immer und doch kann gesagt werden, „keiner“ ist es gewesen. In der Alltäglichkeit des Daseins wird das meiste durch das, von dem wir sagen müssen, keiner war es. „Man ist in der Weise der Unselbständigkeit und Uneigentlichkeit.“ Das Gerede, die Neugier und die Zweideutigkeit kennzeichnen das Dasein in der Alltäglichkeit.

Schon diese wenigen Zitate aus Heideggers Werk zeigen eine tiefgreifende Wandlung des Menschen, die ihm das, was Öffentlichkeit genannt wird; in so widersprüchlicher Beleuchtung erscheinen läßt. Sicherlich war der Optimismus und Fortschrittsglaube des 19. Jahrhunderts nicht nur überaus einseitig, sondern beruhte auch auf einer wahrhaft hybriden Selbstüberschätzung des Menschen. Deshalb mußte der Umschlag kommen. Aber die Stellungnahme Heideggers ist um nichts einseitiger. Sie ist nur die negative Gegenansicht. Wenn es wahr wäre, daß der Begriff der Öffentlichkeit mit der Sphäre der Uneigentlichkeit wesensmäßig verbunden wäre, dann könnten wir uns alle Überlegungen zur Stellung der Öffentlichkeit zur Strafrechtspflege schenken; denn wie auch immer diese Stellung wäre, sie wäre doch nur alltägliches Gerede, Neugier und Zweideutigkeit und deshalb belanglos. Es gäbe keine Forderungen an die Öffentlichkeit, da diese ja doch nicht über ihren eigenen Schatten springen könnte. Alle solchen Forderungen wären ihrerseits wieder nur illusionistisches und utopisches Gerede. Wenn es aber jemals einen Beweis gegeben hat, daß Öffentlichkeit nicht nur diesen negativen Aspekt hat, dann ist das 19. Jahrhundert hierfür Beweis genug. Und es kann wohl nicht geleugnet werden, daß in dieser Öffentlichkeit neben aller Selbstüberschätzung auch echtes Verantwortungsgefühl lebendig gewesen ist. Aber man wird zugeben können, daß Heidegger mit seiner Beschreibung der Öffentlichkeit die heutige — oder dürfen wir vielleicht schon sagen: die vorvergangene — Situation im wesentlichen zutreffend dargestellt hat. Das berechtigt uns zu der Frage, ob es heute als möglich angesehen werden kann, der Öffentlichkeit, wenn schon nicht ihre frühere, so doch überhaupt eine Bedeutsamkeit wiederzuschaffen.

II. „Persönlichkeit und Öffentlichkeit“ in der Gegenwart

Betrachten wir die Sache so, wie sie sich im großen ganzen einer unbefangenen Schau darbietet! Der Mensch selbst hat eine Wandlung durchgemacht, die wir etwas grob kennzeichnen können als die Wandlung vom eigenverantwortlichen Staatsbürger zum verantwortungsun-

fähigen Massenmenschen. Das „Man“ Heideggers ist unverkennbar der Massenmensch. Während die Auffassung des 19. Jahrhunderts in dem Schlagwort typisch erfasst werden könnte „Männer machen die Geschichte“, könnte man dem für die Zeit nach dem ersten Weltkrieg das Wort entgegenstellen: Die Umstände bestimmen des Menschen Schicksal. Die geschichtliche, politische, wirtschaftliche, technische Entwicklung wird zwangsläufig. Der einzelne verliert die Beherrschungsmöglichkeit des sozialen Geschehens. Er büßt damit zugleich die Verantwortungsfähigkeit und das Verantwortungsgefühl ein. Damit zieht sich die Eigentlichkeit auf das eigene Dasein zurück, während das soziale Dasein zur Sphäre der Uneigentlichkeit wird. Man verzeihe mir die Vergrößerung, die aber die Grundlinien deutlicher zeigt. Damit verliert die Öffentlichkeit jenen Charakter, den sie im 19. Jahrhundert gehabt hatte. War sie bis dahin der seelische Schauplatz der Sozialität, auf dem die Aktivperson ihre ideellen und materiellen Kräfte in die Sozialität einströmen ließ, auf dem sie im Anruf und Aufruf ihre Kräfte mit den Kräften Gleichgesinnter vereinen konnte zum großen Werk, so wurde sie nun zum Schauplatz, auf dem das in sein Innerstes zurückgestoßene Man sich in seiner Alltäglichkeit, in seinem Gerede, in seiner Neugier und Sensationslust zusammenfand. Nehmen die Umstände dem einzelnen die Initiative und die Verantwortung aus der Hand, dann mußten notwendig das Gerede, substanzlose Kritik und substanzlose Betriebsamkeit zurückbleiben. Die Öffentlichkeit des Massendaseins kann nur der Bodensatz dessen sein, was ehemals das Wesen der Öffentlichkeit bestimmte. Wir werden kaum bezweifeln dürfen, daß heute die Voraussetzungen für den Gehalt der Öffentlichkeit ungünstiger geworden sind. Wenn heute z.B. hinsichtlich der Gerichtsberichterstattung beklagt wird, daß sie in weitem Umfang der Sensationslust verfallen ist, dann müssen wir bedenken, daß es sich hier um eine viel allgemeinere Erscheinung handelt, die das ganze soziale Leben in Mitleidenschaft gezogen hat. Daß unser Dasein heute in weitem Umfang Massendasein geworden ist, ist eine gegebene Situation, die sich nicht überspringen läßt. Aber eine andere Frage ist es, ob wir deshalb keine Möglichkeit besitzen, diesen Zustand zu überwinden.

Es geht um die Frage, ob die Öffentlichkeit unabänderlich und unwiderruflich in den Zustand der Uneigentlichkeit getreten ist oder ob nicht doch eine neue Position gewonnen werden könnte, bei der es wieder zu einer Einstrahlung der Eigentlichkeit in die Öffentlichkeit kommt. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob die Öffentlichkeit der Ort sein kann, an dem über sittliche Verantwortungen und darum auch über eine verantwortliche Stellung der Öffentlichkeit zur Strafrechtspflege entschieden wird.

Wir reden immer von der Öffentlichkeit, als ob wir wüßten, worum es sich bei diesem Wort handelt. Wir wollen versuchen, uns über diesen Begriff eine etwas größere Klarheit zu verschaffen. Man könnte sagen, Öffentlichkeit sei das überindividuelle Bewußtsein innerhalb einer größeren sozialen Gruppe. Man könnte auch sagen, sie sei ein Kollektivbewußtsein, wenn das Wort „kollektiv“ nicht allzu leicht mißverstanden werden könnte. Dieses überindividuelle Bewußtsein entspricht auf einer überindividuellen Basis dem individuellen Bewußtsein. Es hat seine Vorstellungen, seine Wertungen, Gefühle und Triebrichtungen. Man kann es auch unter die Kategorie des Sittlichen stellen insofern, als es seiner Verantwortung und Verantwortlichkeit bewußt oder nicht bewußt sein kann, als von ihm ins soziale Leben sittliche Impulse einströmen oder nicht einströmen können, als es eine Gewissensfunktion ausübt oder nicht ausübt. Die Lebendigkeit des überindividuellen Bewußtseins besteht in der ständigen Auseinandersetzung mit den individuellen, aber auf die Sozialität bezogenen Bewußtseinsäußerungen. So wird das überindividuelle Bewußtsein der psychische Ort, an dem die individuellen Bewußtseinsäußerungen zusammentreffen und zur öffentlichen Meinung objektiviert werden, an dem sich die überindividuellen psychischen Kraftimpulse bilden, die wieder auf den einzelnen zurückstrahlen, sei es, daß sie ihn in seinen Meinungen oder in seinen Gesinnungen und Haltungen bestimmen, sei es, daß sie ihn zum Widerstand und zur weiteren Auseinandersetzung reizen. Weil es sich so verhält, deshalb kann der negative Aspekt Heideggers von der Öffentlichkeit nicht der einzige mögliche und wesensnotwendige sein. Selbst wenn wir zugeben würden, daß zur Zeit der Zustand der Öffentlichkeit vom Massenmenschen bestimmt wäre — und nicht einmal dies können wir zugeben! — so brauchten wir deshalb noch nicht die Flinte ins Korn zu werfen. Vielleicht hat das öffentliche Bewußtsein ähnlich wie der einzelne Mensch seine Daseinsmitte verloren. Und wie der einzelne Mensch seine Daseinsmitte wiedergewinnen könnte, so wäre ein entsprechender Vorgang auch beim öffentlichen Bewußtsein denkbar.

III. Das Sicherheitsbedürfnis des Einzelnen als Triebkraft des öffentlichen Interesses

Was hat die Strafrechtspflege mit der Öffentlichkeit zu tun? Von einer Strafrechtspflege kann erst gesprochen werden, wenn einer sozialen Organisation die Aufgabe übertragen ist, einen sozialen Ordnungszustand durch irgendwie festgelegte Sanktionen in einem irgendwie geordneten Verfahren zu schützen und aufrechtzuerhalten. Dies hat es nicht zu allen Zeiten gegeben. Nur wer sich mit Hilfe seiner Phantasie und historischer Kenntnisse ein Bild von einem Zustand zu machen

vermag, in dem es noch keinen solchen umfassenden Schutz gab, kann die Bedeutung des geordneten und geschützten Zustandes und seinen wahren Wert ermessen. Jahrhunderte hat es in unserer Rechtsentwicklung bedurft, um den Trieb zur Selbstbehauptung und den Anspruch auf Selbstverschaffung des Rechts im Wege von Rache, Fehde und unregelter Selbsthilfe zurückzudrängen und eine geordnete Rechtspflege zu begründen. Im unregelmäßigen oder nur mangelhaft geregelten Zustand der Sozialität häufen sich Rechtsnot und Unrecht bis zur Maßlosigkeit und Unerträglichkeit an. Damit werden Recht und Rechtsgang in des Wortes eigentlichster Bedeutung notwendig. Das Verlangen nach Abwendung der Not, nach einer gesicherten Existenz ist eine der Hauptwurzeln des Rechts und insbesondere des Strafrechts. Freilich verliert sich bei Konsolidierung des Rechts bald die Existenzangst. Dies ist auch der Grund, weshalb der Öffentlichkeit die große Leistung einer geordneten Justiz nicht mehr zum Bewußtsein kommt. Substanzlose Kritik an den Justizeinrichtungen ist deswegen so ärgerlich, weil bei ihr jene große Leistung des Rechts übersehen zu werden pflegt.

Immerhin ist auch heute noch das Interesse der Öffentlichkeit an der Strafrechtspflege zum nicht geringen Teil durch die Existenzangst bestimmt, so wenn die Öffentlichkeit viel stärker als ausgewählte Gremien mehr für als gegen die Todesstrafe, überhaupt für eine härtere als eine zu milde Bestrafung des Verbrechens ist, wenn eher ein strenger als ein milder Strafvollzug gefordert wird. Bei der Zunahme der Tötungsdelikte, auch der fahrlässigen in Massensituationen, z. B. im modernen Verkehr, reagiert die Öffentlichkeit ziemlich scharf und ist geneigt, die Rechtspflege für die herrschenden Zustände verantwortlich zu machen; man fordert gesetzliche Maßnahmen, Wiedereinführung der Todesstrafe, Erhöhung der Strafen. Ähnliches gilt bei der Zunahme der Sittlichkeitsdelikte an Kindern; denn jeder Vater und jede Mutter sehen ihr eigenes Kind bereits als Opfer. Eben dieses Eigeninteresse ist auch im Spiel, wenn die Öffentlichkeit sehr empfindlich auf Justizirrtümer reagiert in dem Gedanken: das könnte jedem von uns passieren. Die Angst, man selbst könnte eines Tages unschuldig und schutzlos einer unübersehbaren und unbeherrschbaren Maschinerie preisgegeben sein, ist auch der Grund dafür, daß die Öffentlichkeit mit Argusaugen bedeutendere Verfahren, in denen ein bloßer Indizienbeweis geführt wird, verfolgt. Im übrigen befriedigen Gerichtsberichte mehr das Bedürfnis nach Unterhaltung und Sensation und ein mehr oberflächliches Interesse an Belehrung. Dagegen ist die Anteilnahme der Öffentlichkeit am Schicksal des Rechtsbrechers ziemlich gering. Wenn man es recht bedenkt, so ist dies nicht einmal verwunderlich. Unsere Massenexistenz bewirkt, daß weitaus in den meisten Fällen zwischen dem Verletzer und dem Verletzten ein inneres Band nicht besteht. Der Zufall bestimmt den Verletzten wie sein Opfer. Wo nicht ein allgemeines Interesse an der Sicherung

der Allgemeinheit besteht, bleibt dem Verletzten die Bestrafung des Täters gleichgültig. Dem Bestohlenen oder Betrogenen kommt es vielmehr auf die Rückerstattung des Gutes als auf die Bestrafung des Täters an. Auf diese hat der Verletzte auch gar keinen Einfluß. Der Staat hat ihm jede Verantwortung in dieser Hinsicht abgenommen. Der Verletzte hat mit dem Täter nichts zu schaffen. Eine innere Verbindung zwischen beiden wird zu keiner Zeit hergestellt. Das Schicksal des Täters berührt den Verletzten ebensowenig wie den Täter das Ergehen des Opfers. Diese Situation wird auch eine Rückwirkung auf das Verantwortungsgefühl der Öffentlichkeit gegenüber dem Rechtsbrecher haben. Die bisher angeführten Fälle des öffentlichen Interesses waren ja Fälle des Eigeninteresses der Allgemeinheit und nicht Fälle der Verantwortung.

IV. Der Mensch als Bruder vor Gott — Mitschuld und Mitverantwortung

Nun erschöpft sich aber der Sinn der Strafrechtspflege nicht in dem Schutz der Allgemeinheit. Die Strafrechtspflege ist darüber hinaus eine Auseinandersetzung innerhalb einer Sozialität auf dem Grunde der Verantwortung. Was dies bedeutet, kann erst unter dem Aspekt der christlichen Religion recht verstanden werden. Wenn Gott der Vater aller Menschen ist, wenn damit alle Menschen Brüder sind, wenn alle Menschen Ebenbild Gottes sind und durch das Band seiner Liebe zusammengehalten werden, dann ist die Urbeziehung zwischen Mensch und Mensch eine unaufhebbare und unzerreißbare Gemeinschaft. Weder kann sich der Verbrecher mit seiner Tat aus dieser Gemeinschaft, die ja nicht in dem Willen oder im Gefühl der Menschen begründet ist, setzen, noch kann die menschliche Gemeinschaft den Verbrecher aus sich ausscheiden. Wenn der Verbrecher auch die Gemeinschaftsbeziehungen verletzt, so kann er die Gemeinschaft doch nicht zerstören. Aber die Gemeinschaft ist nicht nur vom Band der Liebe Gottes umschlungen, sondern auch noch verbunden durch das unheimliche Band der Sünde. Selbst als Schuldiger steht der Verbrecher nicht allein da. Mit ihm in Mitschuld verbunden ist die Menschheit schlechthin. Obwohl die Erbsünde ein alle Erfahrungen übersteigendes Ereignis ist, kann die Mitschuld der Gemeinschaft am Verbrechen überhaupt fast in allen Einzelfällen aus daseinsimmanenten Vorgängen erkannt und erschlossen werden. Dieser nach der christlichen Lehre gegebene Sachverhalt verändert die Strafrechtspflege in ihrem innersten Wesen. Erst in dieser Schau wird deutlich, was es heißt, Strafrechtspflege ist Auseinandersetzung innerhalb einer Sozialität auf dem Grunde der Verantwortung. Wenn im öffentlichen Bewußtsein nur der Schutzgedanke, nicht aber der Gedanke der Verantwortung seine Stelle hat, dann ist in der Sozialität etwas nicht in Ordnung.

Man darf diese Ausführungen nicht mißverstehen. Es ist das gute Recht der Öffentlichkeit, sich für ihre Schutzinteressen einzusetzen. Gerichtsberichte dürfen auch der Unterhaltung dienen. Neugier und Sensationslust sind zu natürliche menschliche Eigenschaften, als daß sie bis auf die Wurzel ausgerottet werden könnten. Das Man in seiner Alltäglichkeit hat auch seine Rechte. Es geht nicht um irgendwelche Forderungen einer ständigen Hochgestimmtheit, die doch nur Verzerrung sein würde. Worum es aber geht, ist die andere Seite der Sache, die auch zu Wort kommen muß. Der Mensch kann weder nur in seiner Eigentlichkeit, noch nur in seiner Alltäglichkeit existieren; er braucht seine Daseinsmitte und einen Grund, auf dem er sicher stehen kann. Diese Daseinsmitte kann sein Ich nicht sein, auch nicht sein Selbst; sie ist sein rechtes Verhältnis zu Gott, das Umfangensein von der göttlichen Liebe. „Gott ist die Liebe; und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.“ Aber, „so jemand spricht: ‚Ich liebe Gott‘, und hasset seinen Bruder, der ist ein Lügner. Denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, wie kann er Gott lieben, den er nicht sieht.“ (1. Joh. Vers 16 und 20). Deshalb liegt die Eigentlichkeit des sozialen Lebens in der Verantwortung für den Nächsten. Und deshalb fehlt es der Sozialität, der die Verantwortung für den Nächsten nicht zum Bewußtsein kommt, an ihrer Daseinsmitte.

Trotzdem richtet sich der Vorwurf nicht so sehr gegen die Öffentlichkeit als vielmehr gegen jeden einzelnen der Gemeinschaft. Das öffentliche Bewußtsein ist zunächst passiv. Es kann nur aktiviert werden durch die Kraft der einzelnen. Der eigentliche Grund des Mangels des öffentlichen Bewußtseins beruht darin, daß die Kräfte aller einzelnen nachgelassen haben, daß „der“ Mensch der Sozialität seine Eigentlichkeit eingebüßt hat. Die Sozialität, in der der Mensch zum Massenmenschen geworden ist, kann nicht erwarten, daß ihr öffentliches Bewußtsein in Ordnung sei. Der Umschwung kann nicht von der Öffentlichkeit kommen, sondern nur je und je vom wieder eigentlich gewordenen Menschen. Diese seine Eigentlichkeit macht vor der Öffentlichkeit nicht halt, sondern fließt als Kraft in sie ein.

Freilich muß die einzelne Stimme in der Öffentlichkeit Resonanz finden, sie muß dort Gleichgesinnte antreffen können. Es müssen dort Menschen sein, die wenigstens zu Gleichgesinnten werden können, die den Anruf aufnehmen und weitergeben können. Erst wenn in der Öffentlichkeit eine hinreichend große Zahl von Menschen mit ihrem Eigentlichen dabei sind, wird das öffentliche Bewußtsein reaktiv, wirkt zurück auf die Gemeinschaft. Man wird zugeben müssen, daß heute der Kreislauf von Aktivierung und Reaktivierung gestört ist, einmal deshalb, weil die Zahl der Menschen, die sich der Vermassung entziehen konnten, verhältnismäßig gering ist, und zweitens, weil das öffentliche Bewußtsein von flachen Eindrücken wie Reklame, Unter-

haltung, Sensation, Betriebsamkeiten, Vergnügungen, Nöten und Sorgen überflutet ist. Diese Kreislaufstörung macht die Überwindung des gegebenen Zustandes so schwierig, aber nicht unmöglich. Man muß bedenken, daß wir heute überhaupt um neue Lebensformen ringen, daß auch Unterhaltung, Sensation und Betriebsamkeit sich einmal totlaufen und in Überdruß und Ekel umschlagen können. Dann kann ein Zeitpunkt eintreten, wo der Weg zur Daseinsmitte wieder freigelegt ist. Den Beginn jedoch macht jeder einzelne zuerst für sich.

Der tiefere Sinn der Strafrechtspflege ist soziale Auseinandersetzung in der Verantwortung. Nur wenn die Öffentlichkeit ihrer Mitschuld und Mitverantwortlichkeit am Verbrechen und am Verbrecher bewußt wird und daraus auch die praktischen Konsequenzen zieht, wird sie der Sozialität gerecht. Jedes Verbrechen wird zum Anruf und Aufruf für die Gemeinschaft, ihr Verhalten auf die Erfüllung ihrer Pflichten zu überprüfen. Es sind Fragen zu stellen, ob Verbrechen solcher Art verhütet werden können, wenn irgendwelche Verhältnisse geändert werden. Vielleicht kam es deshalb zum Verbrechen, weil ein Mensch nicht rechtzeitig Hilfe erhielt, weil irgendwelche Zustände gleichgültig geduldet wurden. Es kann ebenso an der nötigen Strenge wie an der Liebe gefehlt haben. Aufgabe der Presse wäre es, der Öffentlichkeit die Zustände und Verhaltensweisen, die zum Verbrechen geführt haben, zum Bewußtsein zu bringen, sie zur Verantwortung aufzurufen, zu zeigen, woran es gefehlt hat und wie man Fehler vermeiden könne.

V. Die Mitverantwortung im Alltag

1. Berücksichtigung der besonderen Umstände

Wenn die Schuld des Verbrechers Mitschuld und seine Verantwortung Mitverantwortung ist, dann geht es im Strafverfahren darum, Mitschuld und Mitverantwortung richtig zu verteilen. Wäre ein Richter nicht ungerecht, der eine Mutter, die in der Verzweiflung sich und ihren Kindern das Leben nehmen wollte, aber selbst gerettet wurde, sehr hart bestrafen würde? Und wäre das öffentliche Gewissen in Ordnung, das zu einem solchen Urteil gleichgültig schweigen würde? Vielleicht ist es nicht richtig, einen Menschen, der viele Jahre lang in einem Betrieb treu und gewissenhaft gearbeitet hat, einfach auf die Straße zu setzen, weil er z. B. einen Verkehrsunfall — und sei es auch in der Trunkenheit — verursacht hat und ein Bestrafter im Betrieb nicht geduldet werden könne. Und wäre es nicht noch schlimmer, wenn sich niemand für diesen Menschen einsetzen würde?

Dieses Beispiel führt zu der Frage, wie sich die Öffentlichkeit überhaupt zum Verurteilten einstellen soll. Wenn es hier auch kaum allgemeine Regeln geben wird, so kann man vielleicht doch versuchen, einige Grundsätze zu entwickeln. Die Verurteilung hat gezeigt, daß der

Verurteilte in bestimmter rechtlicher Hinsicht die Erwartungen der Rechtsgemeinschaft enttäuscht hat. Daran ändert auch nicht die Tatsache, daß die Gemeinschaft ein mehr oder weniger großes Mitverschulden trifft; denn die Mitschuld hebt die Schuld des Täters nicht auf. Dem Rechtsbrecher wird daher oft mit Recht Mißtrauen entgegengebracht. Dies Mißtrauen gehört noch mit zur Strafe, die den Verbrecher trifft.

2. Das Risiko des „erneuerten Vertrauens“ und das Problem der Auskunfterteilung

Aber eine Tat haftet nicht als eine Art Eigenschaft am Täter. Dann könnte ja auch eine Schuld nicht gesühnt werden. Es wäre unhuman, selbstgerecht und unverantwortlich, einen Täter zeitlebens an seine Schuld binden zu wollen. Aber die Verbüßung der Strafe braucht das Mißtrauen noch nicht zu beseitigen. Niemand wird einem Arbeitgeber zuzumuten, einen Angestellten, der Veruntreuungen begangen hat, nach Verbüßung der Strafe in die Vertrauensstellung zurückzunehmen, weil durch die Strafe die Schuld aufgehoben sei. Aber das Mißtrauen darf doch nicht so sein, daß es dem Verurteilten jede Existenzbegründung unmöglich macht. Das öffentliche Gewissen wäre eingeschläfert, wenn es hier keinen Appell an die Gemeinschaft richten würde.

Schon die rein schematische Behandlung der Verurteilten und Vorbestraften wäre ein Mangel an Verantwortungsgefühl. Wer es grundsätzlich ablehnt, in seinem Betrieb Bestrafte arbeiten zu lassen, wer gar nicht nachforscht, was das für ein Mensch ist, wie es zu seiner Tat gekommen ist, wer auch dem Fürsprecher seine Ohren und sein Herz verschließt, der kommt seiner Verantwortung nicht nach. Es mag ein Risiko sein, einem Menschen Vertrauen zu schenken, der es schon einmal enttäuscht hat. Aber es gibt keine Gemeinschaft ohne das Wagnis des Vertrauens. Selbst Enttäuschungen sollten uns nicht verhindern, dieses Wagnis immer wieder neu zu bestehen. Daß ein solches Vertrauen nicht leichtfertig sein darf, daß es auch auf andere Interessen Rücksicht zu nehmen hat, ist so selbstverständlich, daß ich es hier wohl nicht zu erwähnen brauche.

Daran wollen wir uns erinnern, daß Vertrauen die Seele eines Menschen am meisten stärkt und daß diese Stärkung gerade der Gestrauchelte braucht. Vertrauen entreißt der Lebensangst und gibt dem Anderen Halt. Selbst das Recht erkennt die Möglichkeit an, daß eines Tages die Verurteilung als ausgelöscht gelten soll. Das Strafregister ist eine nützliche und notwendige Einrichtung. Aber sie kann zur Gefahr werden, wenn jeder Beliebige in das Register Einblick nehmen könnte und wenn die dort verzeichneten Strafen den einmal Bestraften ohne Rücksicht auf den Zeitablauf und auf seine straffreie Führung sein ganzes Leben lang belasten würden. Deshalb

hat der Staat den Personenkreis beschränkt, der aus dem Register Auskunft verlangen darf; er hat ferner nach bestimmten Zeiten eine weitere Auskunftsbeschränkung und schließlich gar die Löschung der Strafen angeordnet. Nach Ablauf dieser Fristen darf sich der Verurteilte als unbestraft bezeichnen. Man kann sich darum streiten, ob der Kreis der Auskunftsberechtigten nicht noch mehr einzuschränken oder die Fristen zu verkürzen wären. Aber entscheidend ist es, daß der Staat nicht alles regeln kann. Er ist auch auf eine vernünftige Einstellung der Öffentlichkeit angewiesen. Der Staat kann nicht verhindern, daß z. B. ein Arbeitgeber den Neueinzustellenden nach seinen Vorstrafen fragt. Selbst wenn nun die beschränkte Auskunftserteilung oder die Löschung der Strafen angeordnet wäre und der Verurteilte nach dem Recht sich als unbestraft bezeichnen dürfte, so wird doch der Verurteilte, und gerade der gewissenhafte Verurteilte, immer wieder in Gewissenskonflikte gestürzt; denn wenn er angibt, er sei unbestraft, so ist und bleibt dies eine Unwahrheit, die ihn als Unwahrheit wie mit einem Blutmal behaftet, die ihn verbittert und vielleicht unnötig verletzt, und zwar umso tiefer, je anständiger er denkt. Zwar wird sich die Frage nach Vorstrafen im Arbeitsleben nicht immer vermeiden lassen, und schon durch diese Fragen wird ein Verurteilter immer wieder an seine Tat erinnert. Aber es ist ein Unterschied, ob diese Frage so gestellt wird, daß der Verurteilte überdies noch zu einer Lüge gezwungen wird, oder ob diese Zwangssituation vermieden wird. Es könnte z. B. nur nach Vorstrafen gefragt werden, die der Auskunftspflicht unterliegen. Meistens ist es nicht böser Wille, der solche unnötigen Verletzungen herbeiführt, die einen Verurteilten seelisch sehr belasten können, sondern Unachtsamkeit und eine phantasielose Unfähigkeit, sich in die Lage eines anderen Menschen hineinzusetzen. Ich hielte es nicht für zuviel verlangt, wenn hier die Öffentlichkeit dem einzelnen das Gewissen schärfen würde. Man kann sicherlich nicht verlangen, daß die Öffentlichkeit den Verurteilten mit offenen Armen empfängt. Aber man kann verlangen, daß sie sich der Verantwortung auch diesen Menschen gegenüber bewußt ist und der Begegnung mit ihnen nicht geradezu ausweicht. Wer angerufen ist und helfen könnte, aber den Anruf aus Bequemlichkeit oder Angst vor dem Risiko geflissentlich überhört, der hat noch nicht die Einstellung, die der Verantwortung der Gemeinschaft entspricht. Gewiß könnte jeder, der sich zu helfen erbietet, enttäuscht werden, aber er könnte auch der tiefen inneren Befriedigung teilhaftig werden, einem Menschen geholfen zu haben, der seine Hilfe verdiente. Ich glaube nicht, daß z. B. ein Arbeitgeber zu tadeln wäre, der auf Bitten des Bewährungshelfers, des Seelsorgers, des Leiters einer Vollzugsanstalt oder sonst jemandes mit dem Verurteilten persönlich spricht, ihn vielleicht sogar im Gefängnis aufsucht,

sich um ihn bekümmert, seinen Schicksalen nachforscht und sich entschließt, ihn anzunehmen, weil er trotz der Verurteilung zu ihm Vertrauen gewonnen hat. Dem wird oft entgegengehalten, daß es tausend andere ehrliche Leute gäbe, die eher Unterstützung verdienen. So wahr dies sein mag, es wird unwahr und schief, sobald es sich um einen konkreten Hilferuf handelt. Bei einer solchen Einstellung könnte schließlich niemand mehr geholfen werden, weil es immer noch zahlreiche Hilfsbedürftige geben wird.

3. Nicht die Kosten sind ausschlaggebend, sondern der Mensch

Die Öffentlichkeit ist leicht geneigt, die Strafrechtspflege vom Standpunkt des Steuerzahlers oder des Kaufmanns zu betrachten: Die Sache muß sich bezahlt machen! Eine solche Einstellung der Öffentlichkeit wird der Verantwortung, der Mitschuld und Mitverantwortlichkeit der Gemeinschaft niemals gerecht. Wenn es wahr ist, daß die Gemeinschaft am Verbrechen mitschuldig und für den Verbrecher verantwortlich ist — und es ist wahr! — dann ist die Strafrechtspflege ein Opfer, daß die Gemeinschaft um ihrer selbst willen zu bringen hat und das nicht nach Rentabilitätsgrundsätzen bemessen werden darf. Die Bemühungen der Gemeinschaft um die Wiedereingliederung eines Verbrechers bestimmen sich nach der Verantwortung und nach den Kräften der Gemeinschaft und nicht danach, ob sie sich bezahlt machen. Damit soll eine vernünftige Sparsamkeit und eine rationelle Strafrechtspflege nicht getadelt sein. Aber eine der Sache nicht angepaßte Sparsamkeit hätte hier in Wahrheit die Bedeutung, daß sich die Gemeinschaft ihrer Verantwortung entzieht.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Vieles wäre noch zu bedenken. Jedoch kam es mir wesentlich auf die Herausarbeitung der wichtigsten Grundgedanken an. Die Öffentlichkeit ist nicht bloß das Man in seiner alltäglichen Durchschnittlichkeit und Uneigentlichkeit. Sie ist der psychische Ort der Sozialität, das überindividuelle Reaktionszentrum, an dem sich der Mensch auch in seiner Eigentlichkeit treffen kann. Dort hinein kann er seine persönlichen Kräfte einfließen lassen, dort objektivieren sich die subjektiven Einstellungen, dort laden sich die überindividuellen reaktiven Kraftströme an den persönlichen Kräften auf. Ebenso wie der Einzelmensch kann auch die Sozialität ihre Daseinsmitte haben oder verfehlen. Die Daseinsmitte des einzelnen ist sein Verhältnis zu Gott, das nicht vom Verhältnis zum Du getrennt werden kann. Dies ist auch die Daseinsmitte der Sozialität, die man bezeichnen könnte als die Verantwortung der Gemeinschaft für den Menschen vor Gott. Strafrechtspflege ist sowohl Schutz der Rechtsordnung, der Allgemeinheit, der Interessen aller einzelnen als auch soziale Auseinandersetzung in der Verantwortung. Danach bestimmt sich das rechte Verhältnis der Öffentlichkeit zur

Strafrechtspflege. Eine Öffentlichkeit, der der notwendige Sozialprozeß des in der rechtlichen Ordnung Bleibens gleichgültig wäre, würde sich selbst richten. Erstreckt sich das Interesse der Öffentlichkeit auf den Schutz der Interessen der Allgemeinheit, dann bleibt es im Äußeren hängen, wird sich aber die Öffentlichkeit ihrer Verantwortung gegenüber dem Rechtsbrecher bewußt, dann strebt die Sozialität ihrer Daseinsmitte zu.

Nach unserem Glauben ist diese Daseinsmitte vollkommen nur von der christlichen Religion her zu erfassen. Es scheint mir kein Zufall zu sein, daß auch das Wesen des Strafrechts erst von der christlichen Sicht her in seiner Tiefe aufleuchtet. Dann ist es nicht verwunderlich, daß die Kirche gleichsam den innersten Kern des öffentlichen Gewissens bildet. Vielleicht darf man es als gutes Zeichen werten, daß die katholische wie die evangelische Kirche heute mit großem Ernst in die soziale Auseinandersetzung eingetreten ist. Dies läßt uns hoffen, daß die Lethargie und die durch das Massendasein bedingte Kreislaufstörung des öffentlichen Bewußtseins eines Tages doch überwunden wird.

Elisabeth Fry — der Engel der Gefangenen

Zur 175. Wiederkehr ihres Geburtstages am 21. 5. 55

Von Diakon Wilhelm von Lossow, Augsburg

Wenn wir heute durch die Gefängnisse gehen und die Betreuung der Gefangenen, die Erleichterungen und Hilfen sehen, so nehmen wir das oft als Selbstverständlichkeit hin. Wir kennen es nicht anders und fühlen in uns eine Pflicht, durch Schulen, kulturelle und seelsorgerische Betreuung usw. das immer harte Los des Freiheitsentzuges in humaner Weise zu mindern und aus den Gestrauchelten brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Doch was wir als festen Bestandteil unseres modernen Strafvollzugs betrachten, ist noch nicht einmal einhundertzwanzig Jahre alt. Damals kannte man weder die Trennung der Geschlechter noch die Sorge um das geistige Wohl der Gefangenen. Ketten, Züchtigungen und oft harte Fron waren der Inhalt des eintönigen Dahinvegetierens in Verließen. Und wenn sich dann einmal die Tore der Freiheit wieder öffneten, dann standen diese Verfemten verachtet und hilflos draußen und wurden dadurch immer wieder neuen Verbrechen in die Arme getrieben.

Wir sollten uns daran erinnern, daß es eine Frau war, die mit als erste — neben Persönlichkeiten wie Mathilde Wrede, Amalie Sieveking und John Howard — in rastloser Arbeit diese schlimmen Zustände bekämpfte und mit Gottes Hilfe und bewundernswerter Tapferkeit des Herzens dagegen anging. Ihr Vorbild sollte uns stets anspornen, auch

im Gefangenen einen Menschen zu sehen, der unsere besondere Fürsorge benötigt, und keinen von vornherein aufzugeben.

Elisabeth Gurney wurde am 21. 5. 1780 geboren. Sorglos lebte sie in den Tag hinein, und mit siebzehn Jahren schrieb sie: „Ich bin wie ein Schiff ohne Steuer, wie eine Seifenblase ohne Vernunft. Ich zweifle an allem.“ Ein Jahr später hörte sie die Predigt des Quäkers Savery und sah ihren Weg vor sich.

Mit zwanzig Jahren heiratete sie den Londoner Handelsherrn Fry. Elf Kinder entsprossen der glücklichen Ehe und wurden ihre Helfer. Während Bruder und Schwager den Kampf gegen die Sklaverei aufnahmen, gründete sie Schulen und half den Armen. Aus der lebenslustigen Elisabeth war eine fromme, barmherzige Frau geworden.

Das Jahr 1813 brachte ihre Berufung. Mit dem Besuch des Gefängnisses von Newgate in London öffnete sich ihr ein neuer Aufgabenkreis. Verwilderung, Sittenlosigkeit, Rohheit und Grausamkeit sah sie, und ihr Herz blutete beim Anblick der Gestrauchelten, die hinter den Mauern verbitterten und verkamen. Mit ganzer Kraft stürzte sie sich in die neue Arbeit.

Ein Verein zum Besuch weiblicher Gefangener wurde ins Leben gerufen, und sie fuhr fast täglich zu den Verlorenen ins Gefängnis. Ihr starker Glaube, den sie allen mitteilte, wirkte Wunder. Die Häftlinge begannen zu hoffen und fanden den Weg zur Besinnung. Bald änderte sich das Bild: wo Flüche und Lärm, Haß und Zügellosigkeit herrschten, kehrten Arbeit und Zucht, Gehorsam und Ordnung ein.

Der überraschende Erfolg ging wie eine Welle durch das Land. Das Parlament holte bei der Freundin der Gefangenen Rat und Vorschläge für eine Reform des gesamten Strafvollzugs. Nach einer vierundzwanzigjährigen Tätigkeit (1813-37) in Schottland, Irland und England waren die Gefangenen nicht mehr allein und lebten nicht mehr in wahllosem Durcheinander in den Gemeinschaftsräumen. Doch E. Fry gab sich damit nicht zufrieden.

Der Erfolg ihrer Tat — Betreuung während der Haft, Trennung der Geschlechter, Fürsorge nach der Entlassung und als Endresultat das rapide Absinken der Rückfälligenzahl um 40% — ließ in ihr den Entschluß reifen, auch in anderen Ländern diesen Menschen zu helfen.

1837-43 bereiste sie, eingeladen von den Behörden, viele europäische Staaten. Getragen von ihrer Zuversicht und unerschöpflichen Liebe besuchte sie die Gefängnisse in Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Deutschland und der Schweiz und strahlte auf alle, mit denen sie in Berührung kam, ein Fluidum aus, das diese zur Quelle all ihrer eigenen Liebe und Hingabe führte: zum Glauben.

Sie milderte das Elend der Gefangenen, setzte die Reformen ihrer Heimat durch und gründete Asyle und Hilfsvereine für ihre Schützlinge.

Ihre Bitten trug sie Königen und Fürsten vor, wenn sie von ihnen empfangen wurde. Das Los „ihrer Gefangenen“ war ihr steter Gedanke. Es war ihr gleich, mit wem sie sprach, ihr Glaube zündete auch in den Herzen anderer.

In Deutschland, dessen Sprache sie nicht beherrschte, erreichte sie dasselbe wie anderswo. Hannover und Preußen waren ihre Stationen, und ihr Wirken gab Männern und Frauen wie Wichern, Fliedner und Eva von Thiele-Winkler Anstoß und Vorbild, bei uns den Weg zu gehen, der ihr Lebensinhalt geworden war.

Wie mag es in ihrem Herzen geklungen haben, als sie, die einfache Frau, den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. bei seinem Londoner Besuch durch die Gefängnisse führte?!

Aber nicht nur die Gefangenen waren ihre Sorgenkinder. Allen Armen wollte sie nach Möglichkeit helfen, schuf Heime und setzte sich unermüdlich für ihr Los ein.

Doch der harte Kampf im Dienste der Barmherzigkeit brachte 1844 Leid und Krankheit in ihr gesegnetes Leben. Nun erfuhr sie in ganzer Größe, wie schön es ist, in festem Glauben getragen und geborgen zu sein. Jetzt wurde ihr richtig bewußt, was sie den Menschen geschenkt hatte, denen sie im Staub der Straßen und im Dunkel der Gefängnisse zur Seite gestanden und ihnen wieder Hoffnung gebracht hatte.

Am 12. 10. 1845 starb sie, gesegnet von Abertausenden, denen sie während über vierzig Jahren Trösterin und Wegweiserin gewesen war als schlichte Magd Gottes.

Noch sind viele Probleme ungelöst, aber das bahnbrechende Werk Elisabeth Fry's lebt fort und mahnt uns immer von Neuem zum Dienst an unserem Nächsten hinter Kerkgittern.

Kolumbus

*Steure, mutiger Segler! Es mag der Witz dich verhöhnen,
Und der Schiffer am Steuer senken die lässige Hand —
Immer, immer nach West! Dort muß die Küste sich zeigen.
Liegt sie doch deutlich und liegt schimmernd vor deinem Verstand.
Traue dem leitenden Gott und folge dem schweigenden Weltmeer!
Wäre sie noch nicht, sie stieg jetzt aus den Fluten empor.
Mit dem Genius steht die Natur in ewigem Bunde:
Was der eine verspricht, leistet der andre gewiß.*

Friedrich von Schiller

Zusammenstellung methodischer und organisatorischer Gesichtspunkte bei der Ausbildung vor allem der Aufsichtsbeamten

Von Frau Oberin Maria Jankowski, Frankfurt (Main)-Preungesheim, Frauenstrafanstalt

— 1 —

Die Notwendigkeit und die Bedeutung der Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbeamten war und ist unbestritten, jedoch sucht man bezüglich der Methode noch nach neuen Wegen, um den Vollzugsbeamten die für ihr Aufgabengebiet nötigen Kenntnisse zu vermitteln und sie für ihre schwere Aufgabe geeigneter zu machen. Die Ausbildungsfrage hat seit 1945 noch an Bedeutung gewonnen, weil eine große Anzahl un ausgebildeter Kräfte in die Obliegenheiten des Strafvollzuges eingewiesen werden mußte und die Entwicklung des Strafvollzuges vom tatvergeltenden zum Erziehungsvollzug neue Wege wies. Die Aus- und Fortbildung der Vollzugsbeamten richtet sich noch teilweise nach den Richtlinien und Personalordnungen des Reichsministers der Justiz, da außer Bayern, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen noch keine neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen sind, die bindend gelten. Die Ausbildung und die Fortbildung der Vollzugsbeamten ist deshalb ein Anliegen der Strafvollzugsbehörden aller Länder.

In der „Zeitschrift für Strafvollzug“ sind eine Reihe von Beiträgen erschienen, die einen Eindruck davon vermitteln, wie die einzelnen Strafvollzugsbehörden diese Aufgabe zu lösen versucht haben bzw. noch zu lösen gedenken. Die Abgrenzung zwischen Aus- und Fortbildung ist jedoch in den einzelnen Berichten oft nicht klar herausgestellt worden.

Nachstehend soll ein Versuch unternommen werden, aus der Vielzahl der vorliegenden Beiträge eine Zusammenstellung der methodischen und organisatorischen Gesichtspunkte zu geben, um die Gleichartigkeit der Wege bzw. Abweichungen der einzelnen Bundesländer aufzuzeigen. Es kann keine allseits erschöpfende Zusammenstellung sein, weil die Berichte nicht die gleiche Ordnung einhalten bzw. die selben Fragen behandeln. Die Berichte äußern sich auch in der Hauptsache zu Fragen der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsbeamten, während die übrigen Gruppen: Verwaltungs- und Werkdienst nur am Rande behandelt werden.

Unter den nachfolgenden elf Stichworten werden zunächst die allen Ländern gemeinsamen Regelungen gebracht, anschließend wird von den einzelnen Ländern das hervorgehoben, was besonders beachtet wird, bzw. nicht allgemein üblich ist.

Anmerkung der Schriftleitung: Der Zusammenstellung liegen die bisher in unserer Zeitschrift erschienenen und zum Teil ergänzten Beiträge zum Thema „Ausbildung“ zugrunde.

Fachgebiete

Gemeinsames:

In den meisten Bundesländern erfolgt die Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbeamten auf den Fachgebieten, die schon in den Anordnungen und Richtlinien des Reichsministers der Justiz vorgesehen waren. Sie sind jedoch im wesentlichen nach den neuen Strafrechts- und Strafvollzugsgrundsätzen abgeändert worden und außerdem den Erfordernissen der einzelnen Bundesländer angepaßt; so ergeben sich geringfügige Abweichungen.

Besonderes:

**Baden-
Württemberg:** Lehrplan, der die Verantwortung dem demokratischen Staat gegenüber, die weit über die allgemein gültigen Dienstpflichten hinausgeht, nahelegt. Die Behandlung der sozialen Probleme der Gegenwart, mit denen es der Strafvollzug in erster Linie zu tun hat.

Bayern: Die Ausbildung soll gediegenes berufliches und ein angemessenes Allgemeinwissen vermitteln; darüber hinaus wird der amtliche Schriftverkehr, auf den großes Gewicht gelegt wird, gepflogen.

Berlin: Fragen der Kriminalpsychologie, Kriminalpädagogik und der Straftlassenenfürsorge.

Bremen: In den Lehrgängen werden sämtliche Gebiete des Strafvollzuges, abgestellt auf die Bremer Verhältnisse, behandelt.

Hamburg: In den Ausbildungslehrgängen werden die Vorschriften des Strafvollzuges vermittelt und in Verbindung mit der Darbietung der Strafvollzugsordnung eingehend durchdacht. Nach Sachgebieten gegliedert, beschäftigt sich der Lehrgang außerdem mit der Anthropologie (Psychologie, Vererbungslehre), Soziologie (der Mensch als Gemeinschaftswesen; Lehre vom Staat), Pädagogik (Erziehungslehre, Lehre vom Erzieher, Sozialpädagogik), Kriminologie (insbesondere Lehre von den Verbrechensursachen), Rechtskunde (Strafrecht, Prozeßrecht, Gerichtsverfassungsrecht, Jugendrecht, insbesondere Jugendgerichtsgesetz, Beamtenrecht).

In den Fortbildungslehrgängen wird jeweils ein Thema als Aufgabe in den Mittelpunkt gestellt, z. B.: Haltung des Strafvollziehers zum Rechtsbrecher.

Hessen: Kriminalpolitik und -pädagogik, Sozialpädagogische Grundbegriffe; im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts steht — der Gefangene.

- Niedersachsen:** Kriminalpsychologische und pädagogische Fächer, „Erste Hilfe“, „Judo“, allgemeinbildender Unterricht, Staatsbürgerkunde und Zeitgeschehen.
- Nordrhein-Westfalen:** Volkskunde (landmannschaftlicher Gedanke), Familienkunde (insbesondere Gegenüberstellung dessen, was die gesunde Familie leistet, die kranke dagegen verdirbt).
- Rheinland-Pfalz:** Fragen der Menschenkenntnis, der Entstehung des Verbrechens, der Erziehung, der Ethik.
- Schleswig-Holstein:** Die Stellung des Strafvollzugs in der Rechtspflege, beamtenstrafrechtliche Tatbestände und ihre Bedeutung für den Vollzugsalltag, sowie eine Fülle von Einzelthemen, die vorwiegend den Gefangenen und seine Behandlung im Rahmen des Erziehungsstrafvollzuges in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellen.

— 3 —

Unterrichtsmethode

Gemeinsames:

Während die Fachgebiete der Strafvollzugsausbildung: Rechtskunde, Verwaltungskunde und die Lehre von der Menschenbehandlung keine wesentlichen Änderungen erfahren haben, ist die Unterrichtsmethode vielfachem Wechsel unterworfen worden, was sich auch in den Berichten zeigt. Es finden sich alle Formen der Unterrichtung: Frage und Antwort, Rundgespräch, kurze Diskussionsreden und Vorlesungen. Auch wechseln theoretische und praktische Unterweisungen.

Besonderes:

- Baden-Württemberg:** Es ist der einzelnen Lehrkraft überlassen, die Methode der Unterrichtung selbst zu bestimmen. Frage und Antwort, Rundgespräche und Vorträge wechseln ab.
- Bayern:** Sehr intensive Trennung zwischen Lerndienst, praktischer Erprobung und Lehrgang — Arbeitsgemeinschaften.
- Berlin:** Form der Arbeitsgemeinschaft.
- Bremen:** Der Unterricht erfolgt neben der Ableistung des regulären Aufsichtsdienstes. Es ist aus dem Bericht nicht ersichtlich, ob er in der Form von Lehrgesprächen oder als Vortrag geboten wird.
- Hamburg:** Lehrgespräch in der Arbeitsgemeinschaft. In den Ausbildungslehrgängen wird die Darbietung durch den Lehrer stärker betont. Die Lehrgangsteilnehmer werden geübt, in Kurzberichten Wissensstoff zusammenzufassen und vorzutragen.

- Hessen:** Anleitung zum geistigen Arbeiten. Memotechnische Hinweise, wo sie erforderlich erscheinen. Lehrgespräch, sich systematisch entwickelnd. Analytisches Verfahren ist aufbauend, synthetisch und macht selbständig.
Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer sitzen im Kreis auf sesselähnlichen Stühlen, deren rechte Armlehne so gestaltet ist, daß sie als Schreibunterlage dienen kann.
- Niedersachsen:** Unterricht kein Kathederunterricht, sondern gemeinsames Erarbeiten des Stoffes, „Freizeitarbeitsgemeinschaft“, in welcher trotz der straffen Tageseinteilung freie Entfaltungsmöglichkeit für Diskussion und Improvisation gegeben ist.
- Nordrhein-Westfalen:** Durch Arbeitsgemeinschaft die Schüler zu reger Mitarbeit aneifern.
Nicht enge schulische Formen und nicht die Instruktionsstunde alten Stils. Keine Abrichtung für die spätere Tätigkeit.
- Rheinland-Pfalz:** In der ersten Zeit des Lehrgangs wird intensiv Deutsch und Rechnen betrieben, dadurch erhalten die Schüler eine formale Schulung, die sie für den weiteren Verlauf des Lehrgangs dringend benötigen.
- Schleswig-Holstein:** Das Unterrichtsgespräch ist die wirksamste aller Lehrmethoden für die Gebiete, die diese Behandlung vertragen. Von der Abnahme einer Prüfung am Abschluß der Fortbildungslehrgänge wird zugunsten einer allgemeinen schulischen Auflockerung der Lehrgangsteilnehmer Abstand genommen.

— 4 —

Ziel der Ausbildung

Gemeinsames:

Es sollte das Ziel der Ausbildung und Fortbildung sein, die Lehrgangsteilnehmer auf die beiden Hauptziele des Strafvollzuges, den Rechtsbrecher sicher zu verwahren, um die Gesellschaft vor ihm zu schützen, und zu seiner Resozialisierung beizutragen, vorzubereiten oder sie darin zu fördern. Alle Berichte lassen erkennen, daß dieses Anliegen im Mittelpunkt der Aus- und Fortbildungslehrgänge steht, und daß alle Unterweisung darauf hingeordnet ist. Die einzelnen Berichte der Bundesländer geben folgende Formulierungen für ihr Ausbildungsziel an.

Besonderes:

- Baden-Württemberg:** Die Ausbildung soll erweisen, ob der Diensttuer nach seiner Gesamtpersönlichkeit zu der verantwortungsvollen Arbeit im Strafvollzug geeignet ist.
- Bayern:** Die Ausbildung soll Kräfte heranbilden, die gern und verantwortungsfroh in ihrem Beruf stehen.

- Berlin:** Ziel der Fachausbildung ist es, eine ordentliche Verwaltung der Anstalten und eine korrekte, den Forderungen der Sicherheit entsprechende Vollstreckung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen Aus- und Fortbildungskurse geistige Anregungen vermitteln, die das Denken in Fluß halten und die Persönlichkeitsbildung fördern (geistige Ausrichtung der Beamtenschaft).
- Bremen:** Die Lehrgänge haben den Zweck, die Teilnehmer mit den theoretischen Grundlagen ihrer Tätigkeit vertraut zu machen und ihnen tiefere Einblicke in die Praxis zu geben.
- Hamburg:** 1. Ausbildungslehrgänge: Verständnisgewinnung für die Aufgaben des Strafvollzuges; Vermittlung der für die praktische Arbeit erforderlichen Kenntnisse.
2. Fortbildungslehrgänge: Ziel ergibt sich aus der Aufgabenstellung, z.B. in den Lehrgängen, über die in der Zeitschrift für Strafvollzug 1954 Heft 2 berichtet wurde, Bewußtmachen und Klären der emotionalen Affektivität dem Verbrecher gegenüber und der Versuch, die Haltung des Strafvollziehers von dieser Affektivität freizumachen.
- Hessen:** Der Beamtenunterricht soll die geistigen Kräfte üben, mehr aber noch Gesinnung und Wollen auf den sittlichen Inhalt des Berufs eines Aufsichtsbeamten richten, der mehr sein will und muß als ein Hüter geist- und seelenloser äußerer Ordnung.
- Niedersachsen:** Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Kenntnisse. Bildung der Gesamtpersönlichkeit des Aufsichtsbeamten.
- Nordrhein-Westfalen:** Die Schulung im engeren Sinne geht darauf aus, Wissen und dienstlichen Brauch zu vermitteln. Die Schulung im weiteren und höheren Sinne will den rechten Berufsgeist vermitteln. Auf ihn kommt es entscheidend an. Die Anwärter werden nicht für ihre Prüfung „zurechtgemacht“, sondern für ihre Lebensaufgabe sinnvoll ausgerüstet.
- Rheinland-Pfalz:** Die Heranbildung von Beamten von einheitlicher, dabei aber durchaus individueller Prägung und fester Grundhaltung. Es sollte gelingen, Beamte heranzubilden, in denen Beruf und Persönlichkeit ein so inniges Verhältnis zueinander gefunden haben, daß sich ihre Persönlichkeit gewissermaßen im beruflichen Erscheinungsbild widerspiegelt.
- Schleswig-Holstein:** Durch ständige Aufklärung und Unterweisung sollen den Vollzugsbeamten die erforderlichen Kenntnisse und Handhaben vermittelt werden, damit sie zur Leistung einer segensreichen Erziehung am gestrauchelten, in die Irre gegangenen, in Schuld verstrickten, aber dennoch nicht verlorenen Mitmenschen fähig werden. Neben der Aus- und Fortbildung in

gesonderten Lehrgängen sollten nach Möglichkeit Unterweisungen der Aufsichtsbeamtschaft in den Elementarfächern, insbesondere der Rechtschreibung und Formlehre, sowie in den Einzelaufgaben des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes stattfinden.

— 5 —

Ort der Ausbildungs-Lehrgänge

Baden- Württem- berg:	Strafvollzugsschule bei den Landesgefängnissen Ludwigsburg und Mannheim (im Wechsel)	Unterbringung der nicht am Ort wohnhaften Teilnehmer in größeren Wohngemeinschaften
Bayern:	München Stadelheim, für weiblichen Aufsichtsdienst Aichach	Wohngemeinschaft
Berlin:	Lehranstalt für Strafvollzugs- und Gefängniskunde	
Bremen:	Bremen-Oslebshausen	stundenweiser Unterricht neben dem vollen praktischen Dienst
Hamburg:	Saal im Behördengebäude der Justiz	ohne Wohngemeinschaft
Hessen:	Strafvollzugsschule Rockenberg	mit der Anstalt verbunden, große Wohn- und Arbeitsgemeinschaft während des Lehrgangs
Nieder- sachsen:	Strafvollzugsschule Wolfenbüttel	mit der Anstalt verbunden, kl. Wohngemeinschaften
Nordrhein- Westfalen:	Strafvollzugsschule des Landes NRW Remscheid-Lüttringhausen (getrennt von der Strafanstalt)	kleine Wohngemeinschaften, auch Einzelunterbringung
Rheinland- Pfalz:	Strafgefängnis und Jugendstrafanstalt Wittlich	
Schleswig- Holstein:	Jugendlager Moltksfelde	Lagerbaracke, kl. Wohngemeinschaften

Die vier Länder der britischen Zone und Bremen haben in den Jahren 1945 bis März 1952 eine gemeinsame Vollzugsschule in Hamburg-Rissen unterhalten, die sich nach dem Zusammenbruch als fester Pol erwiesen und eine gewisse Einheit in der Ausbildung geschaffen hat. Erstrebenswert wäre eine weitere Vereinheitlichung der Ausbildungsrichtlinien.

Lehrgangsleiter

Die Lehrgangsleiter sind in einigen Fällen der Anstaltsvorstand der Anstalt, an welcher der Lehrgang stattfindet, in anderen Fällen sind es Beamte des höheren Vollzugsdienstes oder die Ausbildungsleiter beim Direktor des Gefängniswesens.

Lehrkräfte

Gemeinsames:

Die Lehrkräfte werden in den meisten Fällen von der Vollzugsanstalt gestellt, an welcher die Lehrgänge durchgeführt werden oder die der Vollzugsschule benachbart ist. In einzelnen Fällen werden behördenfremde Fachkräfte hinzugezogen.

Besonderes:

Baden- Lehrkräfte werden von der Anstalt gestellt.

Württemberg:

Berlin: Der Leiter des Strafvollzugsamtes.

Bayern: Beamte aller Zweige des Strafvollzuges.

Bremen: 1 Beamter des höheren Vollzugsdienstes, 1 Beamter des Aufsichtsdienstes, der über besonders reiche Erfahrung auf diesem Gebiet verfügt und auch die Fähigkeit besitzt, diese Erfahrungen weiterzugeben, Chefarzt und Oberlehrer.

Hamburg: Der Schulungsleiter, weitere Fachkräfte der Gefängnisbehörde und zu Sonderfragen Fachkräfte anderer Behörden (z. B. Universität und Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg).

Hessen: Der Leiter der Strafvollzugsabteilung im hessischen Justizministerium, Beamte des höheren Vollzugsdienstes, Ärzte, Psychologen, Fürsorger, Pfarrer, Beamte des Verwaltungs- und des Aufsichtsdienstes.

Niedersachsen: Anstaltsleiter, Oberlehrer, Inspektionsbeamte und Lehrgangsleiter.

Für besondere Fachgebiete werden nach Bedarf und Möglichkeit Fachkräfte herangezogen.

Nordrhein- bezeichnet nicht den Personenkreis, der lehren soll, sondern bezeichnet die Anforderungen, die an die Lehrkräfte gestellt werden sollen. Es heißt hier: Die Lehrkräfte sollen nicht nur gründliche Kenntnisse, sondern auch echte Bildung

mitbringen. Sie sollen mit der Praxis aller Anstaltsarten, so weit wie möglich auch mit dem neuerlichen Stande der Wissenschaft vertraut sein.

Eine Schule muß von einem Team getragen werden, von Menschen, die zueinander passen.

Rheinland-Beamte aller Sparten.

Pfalz:

Schleswig-Holstein: Lehrbefähigte Kräfte der örtlichen Vollzugsanstalten und behördenfremde Fachkräfte und Wissenschaftler (Angehörige der Richterschaft und Staatsanwaltschaft, Kriminalbiologen, Mediziner und Mitglieder des geistlichen Standes und des Fürsorgewesens). Erfahrene Behördenangehörige auswärtiger Vollzugsanstalten.

— 8 —

Zahl der stattgefundenen Lehrgänge

Die vier Bundesländer der britischen Zone haben vom Herbst 1945 bis März 1952 — Bremen bis 1948 — gemeinschaftlich Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge in der Strafvollzugsschule Hamburg-Rissen durchgeführt. Über die Zahl der in Hamburg-Rissen durchgeführten Lehrgänge ist hier nichts bekannt geworden. In anderen Berichten ist die Zahl der durchgeführten Lehrgänge angegeben, oder man kann ihre Anzahl der Berichterstattung entnehmen.

Baden-Württemberg:	seit 1952	5	Lehrgänge
Bayern:	(für weibliche Aufsichtsbeamte)		
	ab 1. 12. 1948	2	„
Berlin:		26	„
Bremen:	bis 1948	— *)	
	seit 1948	—	
Hamburg:	bis 1952	—	
	seit 1952	12	„
Hessen:	bis 1950	19	„
	1950 bis 1953	4	„
	1954	5	„
Niedersachsen:	bis 1952	—	
	seit 1952	6	„

*) Ein Strich in der Aufstellung bedeutet nicht, daß keine Lehrgänge stattgefunden haben; es waren lediglich in den dieser Zusammenstellung als Grundlage dienenden Berichten keine Zahlen angegeben.

Nordrhein-Westfalen:	bis 1952	80 Lehrgänge
	Schulung in Hbg.-Rissen	
	seit 1952	14 „
Rheinland-Pfalz:		—
Schleswig-Holstein:	bis 1952	—
	seit 1952	4 „

— 9 —

Dauer der Ausbildung

Auch bezüglich der Dauer der Ausbildung und Fortbildung sind einheitliche Richtlinien zur Zeit nicht vorhanden. Doch wird auch hier von allen Ländern die für die einzelnen Lehrgänge angesetzte Zeit als zu kurz bemessen betrachtet. Dieser Zustand hat erst in den Bundesländern eine Änderung erfahren, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen herausgegeben haben.

Baden-	ca. 6 Monate	praktischer Dienst
Württemberg:	anschließend 8 Wochen	Lehrgang mit Abschlußprüfung
Bayern:	1 Jahr	
Berlin:		theoretischer Unterricht u. systematische praktische Arbeit
Bremen:	7 Wochen	theoretischer Unterricht neben dem eigentlichen Dienst
Hamburg:	Seit 1952 Ausbildungslehrgänge 3 Monate, Fortbildungslehrgänge 1 Monat	
Hessen:	Ausbildung 3—6 Wochen Fortbildung 1—2 Wochen	
Niedersachsen:	8 Wochen	
Nordrhein-Westfalen:	6 Monate (davon zwei Lehrgänge zu je zwei Monaten)	
Rheinland-Pfalz:	6 Monate	
Schleswig-Holstein:	4 Wochen, Fortbildungslehrgang	4 Std. theoretischer Unterricht, 2 Std. Unterrichtspraktikum am Nachmittag in Form einer Aussprache über das Gehörte am runden Tisch

Besichtigungen und gemeinsam besuchte Veranstaltungen

Gemeinsames:

Um das Verständnis der Lehrgangsteilnehmer für soziale Fragen zu wecken und ihren allgemeinen Gesichtskreis zu erweitern, sollte Gelegenheit geboten werden zu Besichtigungen von sozialen Einrichtungen, größeren Industriebetrieben, landwirtschaftlichen Musterbetrieben, Gerichtssitzungen in Strafsachen, Besuch von bedeutsamen Stätten, Museen, Theatern und sonstigen bildenden Veranstaltungen. Auch Filmvorführungen und Demonstrationen dienen zur Veranschaulichung. In einzelnen der vorliegenden Berichte wird auch auf diese Bildungsmöglichkeit eingegangen, während dies in anderen nicht der Fall ist.

Besonderes:

- Baden- Teilnahme an Strafgerichtssitzungen, Besichtigung von Wai-
Württem- senhäusern, Fürsorge-, Heil- und Pflegeanstalten.
berg:
- Bayern: Besichtigungen anderer Vollzugsanstalten und sozialer Ein-
richtungen.
- Berlin: entfällt
- Bremen: Besuch von Vollzugsanstalten der anderen Bundesländer.
- Hamburg: Fürsorgeerziehungsanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Lehr-
mittelsammlung der Kriminalpolizei, Vollzugsmuseum der
Gefängnisbehörde.
- Hessen: Vollzugsanstalten Butzbach und Rockenberg. Zeitungsdrucke-
reien und Industrierwerke, Flughafen.
- Nieder- Gemeinsame Besichtigungen, Teilnahme an Gerichtsverhand-
sachsen: lungen, Besuch von Theatern, Museen oder sonstigen bil-
denden Veranstaltungen.
- Nordrhein- Besichtigungen anderer Vollzugsanstalten, der Landesarbeits-
Westfalen: anstalt Brauweiler, von Heil- und Pflegeanstalten und von
Industrierwerken.
- Rheinland- entfällt
Pfalz:
- Schleswig- Teilnahme an Schöffengerichtssitzungen, Besichtigungen von
Holstein: Fürsorgeheimen, größeren Industriebetrieben, Textilfach-
schulen und landwirtschaftlichen Musterbetrieben.

Anhang.

Seit 1945 sind folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnungen neu gefaßt und in Kraft getreten:

Bayern

1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den bayer. Justizvollzugsanstalten vom 1. 1. 1953.
— Bayerisches Justizministerialblatt S. 219 —
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den bayer. Justizvollzugsanstalten vom 28. 10. 1953.
— Bayerisches Justizministerialblatt S. 277 —
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den einfachen Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 28. 5. 1953.
— Bayerisches Justizministerialblatt S. 148 —

Hamburg

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 28. 7. 1953.

Hessen

1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Verwaltungsinspektoren im Strafvollzugsdienst, genehmigt durch das Landespersonalamt für die Durchführung der z. Zt. laufenden Ausbildung der Verwaltungsinspektoren.
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Strafvollzugsdienst und
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Werkdienst sind in Bearbeitung.
4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Aufsichtsbeamten im Strafvollzugsdienst — im Entwurf fertiggestellt —.

Nordrhein-Westfalen

Ausbildungsordnung für den einfachen Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten.

— AV. des JM. vom 27. 4. 1953 (2440 — IV — 8) JMBl. NRW. S. 110.

Nach der Intensität zu schließen, mit der alle Strafvollzugsbehörden der Bundesländer sich der Ausbildung bzw. Fortbildung der Strafvollzugsbeamten widmen, bedarf es keiner weiteren Erklärung mehr, wie wichtig die Durchführung dieser Aufgabe im Grunde ist, die sich auch auf alle anderen Beamtengruppen des Strafvollzuges erstrecken muß. Wenn auch die Ausbildung der einzelnen Beamten bezüglich des Fachwissens andere Anforderungen stellt, so bleibt doch das Kernproblem, der Erziehungsanspruch, das gleiche.

Die neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder müßten nachdrücklichst den Erziehungsfaktor hervorheben und Verständnis dafür erwecken, daß er nicht durch verwaltungstechnische, polizeiliche und kaufmännische Bestrebungen in den Hintergrund gedrängt wird.

Mitverantwortung bei der Fortbildung

von Frau Hermine Rasch-Bauer, Wiesbaden

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Demokratie die „schwerste Staatsform“ ist, weil sie die größten Anforderungen an die Reife ihrer Bürger stellt. Das Leben in einer Demokratie setzt u. a. voraus, daß wir

1. bereit sind, die volle Verantwortung für unser Tun zu übernehmen,
2. uns mit allen Kräften bemühen, jenes Maß an persönlicher, menschlicher und sittlicher Reife zu erreichen, das uns befähigt, die für die Übernahme der Verantwortung notwendigen Voraussetzungen an Einsicht, Kenntnissen und Urteilsfähigkeit zu erwerben und ständig bewußt zu erweitern und zu vertiefen
sowie
3. an die Fähigkeit unserer Mitmenschen glauben, ebenfalls die unter 1. und 2. genannten Kräfte in sich zu entwickeln.

Demokratie bedeutet demnach fortwährende Arbeit an sich selbst und ein nicht endendes Bildungsstreben in des Wortes eigentlichster Bedeutung. Wo aber gäbe es einen besseren Ort, dieses Streben zu verwirklichen und ein Höchstmaß an Gewinn zu erreichen als in der beruflichen Fortbildung, die, wenn sie wirklich Früchte tragen soll, zugleich auch Weiterentwicklung der Persönlichkeit ist.

Die nachstehenden Ausführungen, die auf langjährigen Erfahrungen in der Sozialarbeit beruhen, sollen uns auf Möglichkeiten aufmerksam machen, diese wichtigste Aufgabe aller Fortbildung in dem besonderen Bereich des Strafvollzugs zu verwirklichen, und zwar mit Hilfe einer Einbeziehung der Teilnehmer an den verschiedensten Veranstaltungen in die Verantwortung an deren Gestaltung. Den Weg dazu sehen wir z. B. in der Einführung von Tagungsausschüssen, die sich möglichst zu gleichen Teilen aus Vertretern der zuständigen Lehrgangsleitung und der Teilnehmer zusammensetzen sollen.

Die bisherige Übung, aus dem Teilnehmerkreis einen Vertrauensmann wählen zu lassen, bedeutet bereits einen Schritt auf dem ange deuteten Wege. Ganz abgesehen aber von der wohl sehr unterschiedlichen Aktivität dieses Vertrauensmannes, die z. T. von seiner persönlichen Eigenart abhängt, z. T. aber auch von der Gelegenheit, die ihm die Lehrgangsleitung gab oder gibt, die Meinungen und Wünsche seiner Gruppe zu vertreten, haften dem System des Vertrauensmannes einige Nachteile an, die durch die Bildung eines Lehrgangsausschusses überwunden werden können, in dem wenigstens zwei, wenn möglich aber drei oder mehr Vertreter des Teilnehmerkreises vertreten sind.

Welche Aufgaben

hat der Ausschuß und welche Vorteile bietet er?

Der Lehrgangsausschuß stimmt die Absichten und Wünsche von Kursleitung und Teilnehmerkreis aufeinander ab. Er trifft sich regelmäßig, wenigstens einmal an jedem Tag, beurteilt das Erreichte nach Inhalt und Methode (wozu unter dem Gesichtspunkt der Methode u. a. die tatsächliche aktive Mitarbeit der „Schüler“, die Stoffverteilung, die Beachtung eines dem besonderen Teilnehmerkreis angepaßten Arbeitssystems usw. ebenso betrachtet werden wie die Eignung der für die Darbietung des Stoffes gewählten Form — Vortrag, Aussprache, Gruppengespräch etc.). Auf Grund der so gewonnenen Erkenntnisse schlägt der Tagungsausschuß Änderungen an dem Programm der noch ausstehenden Kurstage vor und begründet diese Vorschläge; im Idealfall hat er das Recht, auch über sie zu entscheiden.

Als Zweites hat der Ausschuß die Aufgabe, besondere Anliegen von einzelnen Teilnehmern zu prüfen und über die Möglichkeit ihrer Berücksichtigung zu beraten und der Kursleitung praktische Vorschläge zuzuleiten. Hierzu gehören beispielsweise Schwierigkeiten in der Bewältigung des Stoffes, die in der Person oder der besonderen Situation eines Teilnehmers begründet liegen, außerdem aber auch notwendig werdende zeitweise Beurlaubung und die damit zusammenhängende Frage, wie ein Teilnehmer, der vielleicht aus dringenden Gründen zu seiner Familie fahren muß, das inzwischen Erarbeitete nachholen kann etc. Bei derartigen Ereignissen sollte der Ausschuß die Verantwortung für sachgemäße Kameradschaftshilfe übernehmen. Überhaupt haben die Vertreter der Teilnehmer im Ausschuß die Möglichkeit, eine stärkere Berücksichtigung auch persönlicher Sorgen der „Schüler“ zu erreichen, da sie eher als die Lehrgangsleitung mit ihren Kameraden vertraut sind.

Eine wichtige Aufgabe des Lehrgangsausschusses ist die Wahrung einer guten, dem echten Lernen förderlichen Atmosphäre im Lehrgang. Treten zwischen den Teilnehmern Spannungen auf, so sollten die Wege zu ihrer Beseitigung im Ausschuß erörtert und geprüft werden. Ebenso sollte der Teilnehmerkreis durch die Mitarbeit im Lehrgangsausschuß immer aufs Neue erfahren, daß die Fortbildung für die Teilnehmer da ist und nicht umgekehrt. Deshalb spielen sowohl die Vorschläge für die Anwendung zusätzlicher, das Lernen erleichternder Hilfsmittel als auch für das Tempo der Arbeit und vor allem für die Gestaltung der Freizeit eine besondere Rolle.

Schließlich wäre es Aufgabe des Tagungsausschusses, eine abschließende Kritik und Auswertung der in dem Lehrgang gesammelten Erfahrungen für künftige Fortbildungsveranstaltungen vorzubereiten und selbst unabhängig von der Schlußkritik der Teilnehmer einen Erfahrungsbericht auszuarbeiten.

Welche Anforderungen stellt die Einrichtung eines Lehrgangsausschusses an Lehrgangsleitung und Teilnehmer?

Für die Leiter einer Veranstaltung bedeutet die Bildung eines Ausschusses in gewissem Sinne eine Entlastung und in anderem Sinne eine zusätzliche Belastung. Eine Entlastung insofern, als sich die Verantwortung für den Erfolg der Veranstaltung auf mehrere Schultern verteilt, als ihnen die Wünsche und Auffassungen der Gruppe vorgetragen werden, als sie Gelegenheit haben, den Erfolg ihrer Arbeit ständig am Echo der Teilnehmer zu überprüfen etc.

Trotzdem soll man sich nicht darüber täuschen, daß es, oberflächlich betrachtet, fast immer leichter ist, eine Veranstaltung nach einem genau festgelegten Plan „abrollen“ zu lassen. (Genau wie es für die Teilnehmer zunächst leichter ist, sich mit dem zu erarbeitenden Wissen einfach „berieseln“ zu lassen). Das entspricht etwa dem Unterschied zwischen dem Halten eines wohlvorbereiteten Referats und der Leitung eines Lehrgesprächs oder einer echten Diskussion.

Die Arbeit mit einem Lehrgangsausschuß setzt zunächst voraus, daß das Programm des Lehrgangs beweglich bleibt, um den sich ergebenden neuen Gesichtspunkten, Ergänzungen etc. Raum geben zu können. Sie setzt aber vor allem voraus, daß der oder die Leiter bereit sind zuzugeben, daß sie selbst nicht alles wissen und von den Teilnehmern manches Wichtige lernen können. — Ebenso setzt sie in gewisser Weise eine Wandlung des „Bildungszieles“ voraus, da bei dieser Form das Anliegen der reinen Stoffvermittlung gelegentlich gegenüber der Ausbildung der Urteilsfähigkeit und der menschlichen Reife der Teilnehmer zurücktreten muß. Erst wenn wir erkannt haben, daß Unabhängigkeit des Urteils und der Mut zur Selbständigkeit nicht nur für eine dauernde Weiterentwicklung des Einzelnen in bezug auf die Auswertung seiner Berufserfahrungen, sondern darüber hinaus vor allem für seine Fähigkeit, anderen zu raten und sie auf den Weg in die Gemeinschaft zurückzuführen, von entscheidender Bedeutung sind, werden wir innerlich ganz bereit sein, die größeren Schwierigkeiten einer derartigen Arbeitsweise auf uns zu nehmen. Schließlich bedeutet diese Methode auch noch eine starke innere Umstellung (und damit eine Zunahme an persönlicher Reife) für den Lehrgangsleiter, insofern, als er ein Stück seiner Autorität opfert und sich wirklich nur noch als Erster unter Gleichen betrachtet.

Selbstverständlich bedeutet der neue Weg auch neue Anforderungen an die Teilnehmer. Sie müssen vor allem ihren inneren Widerstand überwinden, der sich meist in der Form der rein passiven Aufnahme von dargebotenem oder vorgeschriebenem Stoff äußert. Sie müssen aber auch lernen, sich von der Verwendung von

Schlagworten und Klischeeausdrücken freizumachen, weil sie nur dann einen Einfluß auf die Gestaltung der Arbeit nehmen können, wenn sie ihre Vorschläge und ihre Kritik sachlich begründen können.

Die Teilnehmer müssen aber auch lernen, stärker miteinander zu arbeiten, insofern, als sie nicht nur ihren Vertreter in den Ausschuß wählen, sondern auch ihm ihre Meinungen, Wünsche, Vorschläge etc. mitteilen und erklären müssen. Auf diese Weise ändert sich das Beziehungsfeld der Gruppe in dem Sinne, daß der Einzelne sich nicht mehr ausschließlich auf den „Lehrer“ gerichtet fühlt, sondern auf seine Mitarbeiter, mit denen er seine persönlichen Eindrücke so austauschen kann, daß daraus brauchbare Vorschläge für die Arbeit des Ausschusses werden.

Neben vielem anderem setzt die geschilderte Arbeitsweise aber auch vermehrte Zivilcourage voraus, weil der Einzelne sich schlecht davor drücken kann, zu dem Erlebten persönlich und offen kritisch Stellung zu nehmen. Gerade diese Tatsache dürfte wesentlich zur Entstehung einer sauberen Atmosphäre beitragen, die das A und O erfolgreichen Lernens ist, ganz besonders da, wo es sich um Menschen handelt und noch dazu um Menschen, die ihrerseits wieder mit Menschen arbeiten.

Noch ein kurzes Wort über die Anforderungen, die an diejenigen Teilnehmer gestellt werden, die in den Ausschuß gewählt werden. Sie müssen vor allem bereit sein, wirklich für die Gruppe zu sprechen, auch wenn die Meinung der Mehrheit sich nicht mit ihrer persönlichen Auffassung deckt. Sie müssen also lernen, sich zu objektivieren und ein wahres Bild von den Meinungen, Wünschen und der Stimmung derer zu geben, die ihnen ihr Vertrauen durch die Wahl in den Ausschuß geschenkt haben. Auf der anderen Seite müssen sie bereit sein, auch einer unbequemen Entscheidung des Ausschusses als Übermittler an die Gruppe zu dienen.

Schließlich — und auch das sollte man nicht übersehen — müssen sie auch zeitliche Opfer bringen, da der Ausschuß natürlich außerhalb der Unterrichtsstunden tagen muß.

Gegenüber diesen Opfern steht ein nicht zu unterschätzender Gewinn, den die Mitarbeit im Lehrgangsausschuß bedeuten kann. Der Einzelne lernt noch mehr, als das im Unterricht in der größeren Gruppe möglich ist, sachlich und regelrecht zu diskutieren; er lernt, seine Meinung in die entsprechenden Worte fassen; er lernt, die Meinung der Gegenseite zu schätzen und wie man echte Kompromisse und durchführbare Pläne schafft. Er gewinnt einen noch vertiefteren Einblick in die Bedeutung der zwischenmenschlichen Beziehungen für jede Arbeit und jede „Not“-Gemeinschaft. Schließlich kann der Lehrgangsausschuß auch zu einem echten staatsbürgerlichen Übungsfeld werden, in dem er dem Einzelnen die Rolle eines „Parlamentariers“ überträgt.

Selbstverständlich ist es auf so gedrängtem Raum nicht möglich, ein so kompliziertes Gebilde wie einen Lehrgangsausschuß in allen Einzelheiten zu schildern. Ebenso wenig können alle Für und Wider dieser Methode hier erörtert werden. Eines aber dürfte vielleicht erreicht sein: daß die für die Fortbildung Verantwortlichen angeregt worden sind, die in dieser Arbeitsweise liegenden positiven Möglichkeiten zu prüfen und daß auf der anderen Seite die Vollzugsbeamten als die „Schüler“ sich ebenfalls für diese Gelegenheit interessieren, bei der Gestaltung dieser vor allem sie selbst angehenden Arbeit als freie, reife, demokratische Persönlichkeiten mitzuwirken.

Stand der Persönlichkeitsforschung im Strafvollzug des Landesgefängnisses Mannheim

Von Pfarrer Sebastian Wannemacher, Landesgefängnis Mannheim

Es sitzen hier zur Strafverbüßung nur Vorbestrafte ein. Daher haben wir es mit Menschen mit besonders verhärteten negativen Eigenschaften zu tun.

Die erste Station in unserem Strafvollzug ist die Aufnahmeabteilung. Der Gefangene ist auf sich gestellt: Einzelhaft, Arbeit in der Zelle. Er ist zur Besinnung gerufen, ja gezwungen.

In dieser Zeit erfolgen die Aussprachen. Der Geistliche, Lehrer, Fürsorger, Arbeitsinspektor lassen ihn zu sich kommen. Der Gefangene darf, durch kluge Fragen angeregt, sich aussprechen. Aussprache im Vollsinn des Wortes kann zwar diese Begegnung nicht sein, aber doch so weit, daß der Beamte die Grundzüge des Charakters, die positiven und negativen Eigenschaften, die Gründe der Verfehlung und das Besondere seines Gegenübers auf dem ihn interessierenden Gebiet erfaßt. (Der Geistliche: Religiöse Ansprechbarkeit und religiöse Ausrichtung, der Lehrer: Schulbildung und geistige Interessen, der Fürsorger: wirtschaftliche Versorgung der Familie und Arbeit nach der Entlassung, der Arbeitsinspektor: Arbeitsfähigkeiten und Verwendung während des Strafvollzuges).

Für den Gefangenen ist dieses Kolloquium eine aufgelockerte, menschliche Begegnung, für den Erzieher eine Orientierung im Erziehungsplan.

Jeder Beamte legt den gewonnenen charakterlichen Eindruck mit dem Besonderen seines Aufgabenkreises auf dem Beobachtungsbogen schriftlich nieder.

Die Zusammenschau der einzelnen Beurteilungen ergibt, wie die Erfahrung zeigt, daß die Grundstruktur des Charakters fast immer von jedem Beamten getroffen wird.

Die Vorstellung des Gefangenen bei der Beamtenkonferenz leitet die zweite Station ein. Die Beamten besprechen sich, soweit nötig, nochmals über Charakter, Fähigkeiten, Gefährdung, Arbeitsverwendung. Der Gefangene kann nochmals seine Sorgen und seine Wünsche äußern. Es erfolgt die endgültige Arbeitszuweisung in einem Werkbetrieb, bei der Beruf, Eignung, Neigung berücksichtigt wird.

Im Tun, nicht im Reden entwickelt und zeigt sich der Charakter. Man soll nach einem bekannten Wort dem Menschen „nicht auf das Maul, sondern auf die Fäuste sehen“. Der Konferenzbeamte bekommt mehr die statische, der Aufsichts- und Werkbeamte, der den ganzen Tag um den Gefangenen ist, mehr die dynamische Seite des Gefangenen zu Gesicht. Aufsichts- und Werkbeamte können in die Akten und in die Beurteilungen der Konferenzbeamten Einsicht nehmen. Konferenzbeamte hingegen nehmen von Zeit zu Zeit Rücksprache mit dem Aufsichts- und Werkbeamten und legen die von ihnen gemachten Erfahrungen über ihren Schützling, verbunden mit den eigenen Beobachtungen durch Begegnung, Aussprache, Unterricht wiederum schriftlich auf dem Bogen für laufende Beobachtungen nieder: Arbeitsqualität, Fleiß, besondere Fähigkeiten, Verhalten zu Vorgesetzten und Kameraden, Kontaktfähigkeit und Kontaktschwierigkeit im Hause und mit der Außenwelt durch Besuch und Briefwechsel.

Die Bewährung bei der Arbeit, die gute Führung, Ordnung und Sauberkeit in der Zelle erkennt die Anstalt an durch eine Aufrückung in Stufe II, zu der vornehmlich der Aufsichts- und Werkbeamte eine schriftliche Begutachtung über Entwicklung und Arbeitsleistungen abgibt. Diese dritte Station im Strafvollzug besteht in dem freien, unbeaufsichtigten Beieinandersein zu Spiel, Rauchen, Zeitunglesen am Samstagnachmittag und in bevorzugtem Zugelassenwerden bei besonderen Veranstaltungen.

Eine vierte Station kann das Tor zur Freiheit öffnen durch einen Gnadenerweis. Konferenzbeamte, Aufsichtsbeamte, Werkbeamte geben, jeder getrennt, eine schriftliche Beurteilung über Persönlichkeit, Führung, Fleiß, Prognose ab, die verbunden mit den Notizen über laufende Beobachtung in einem Gesamturteil der Gnadenbehörde präsentiert wird.

Wenn vier Augen schon mehr sehen als zwei Augen, dann sehen sechs und acht Augen noch deutlicher und tiefer. Schließlich bleibt der Mensch trotzdem im Grunde ein Geheimnis.

Die Persönlichkeitserforschung in der Jugendstrafanstalt Wittlich

Von Oberlehrer Klein, Wittlich

Menschenziehung setzt immer die Kenntnis nicht nur der Menschennatur im allgemeinen, sondern der persönlichen Eigenart, der Charakterstruktur, der Entfaltungsmöglichkeit und ihrer Grenzen voraus. Im Jugendvollzug, also bei schwierigen, zum Teil sogar abartigen Persönlichkeiten, ist die Erforschung ihres seelischen Gefüges erst recht eine Vorbedingung jeder wirksamen Erziehungsarbeit. Jedoch geht sie ihr nicht isoliert voraus. Wie von jeher sammelt echte Erziehung in und mit ihrer Arbeit die Erkenntnisse über das Erziehungsobjekt, formt und bildet gleichzeitig und bleibt so wach, beweglich und lebendig. Daraus folgt, daß jeder an der Erziehung der jungen Gefangenen Beteiligte zu seinem Teil auch an der Persönlichkeitserforschung mitwirken muß.

Jahrelange Erfahrung hat uns einen Modus dieser Arbeit finden lassen, der uns für unsere Zwecke geeignet erschien. Er soll im folgenden skizziert werden.

Bei der Aufnahme des Strafgefangenen sendet die Geschäftsstelle einen im Laufe der Jahre mehrfach verbesserten Fragebogen an das zuständige Jugendamt sowie an den Pfarrer des Heimatortes. Der Bogen enthält außer den genauen Personalien Fragen über Eltern und Geschwister, ihren Beruf, ihren Leumund, die Wohn- und Schlafverhältnisse der Familie, die Person und das Vorleben des Gefangenen, die Hintergründe seines Abgleitens und die für seine Resozialisierung vorzuschlagenden Maßnahmen. Die Auskünfte sind zum großen Teil recht erschöpfend. Manche Jugend- und Pfarrämter geben darüber hinaus noch eingehende Berichte. Auch in die Ostzone werden diese Fragebogen versandt und durchweg beantwortet.

Nach der Einkleidung wird der Gefangene dem Arzt zur Aufnahmeuntersuchung vorgestellt und sodann den Lehrern, dem für ihn zuständigen Erziehungsgruppenleiter, dem Geistlichen und dem Anstaltsvorstand zugeführt. Jedem von ihnen liegt die Personalakte vor. Sie enthält u. a. den inzwischen von dem Gefangenen geschriebenen Lebenslauf und einen Fragebogen, der augenblicklich umgearbeitet und ergänzt wird. In ihm beantwortet der Gefangene Fragen über seinen Werdegang, die Motive seiner Straftat, seine Zukunftspläne usw. Die erste Aussprache mit dem Jungen ohne jede Aktenunterlage mag psychologisch reizvoll sein; sie verführt aber allzuleicht den Gefangenen zu schiefen Darstellungen und fördert sicher nicht das, was wir suchen: Klarheit. Leider fehlen manchmal die Vollstreckungsunterlagen, besonders die Urteilsabschrift. Ein kürzlich wegen fahrlässiger Tötung (Verkehrsdelikt) verurteilter Minderjähriger schilderte den Sachverhalt so, daß er, wäre seine Darstellung richtig

gewesen, nicht hätte bestraft werden können. Ein auf solcher Basis geführtes Gespräch bewegt sich im leeren Raum. Es führt durchtriebene und phantasievolle Jungen zum Lügen, dieses wiederum zu späterem trotzigem Beharren auf der früheren Behauptung und bringt den Jungen und seinen Erzieher auseinander, statt zueinander hin.

Unsere anfänglichen Bedenken, dieses Ausgeforschtwerden durch mehrere Personen innerhalb weniger Tage könnte bei dem Jungen einen steigenden inneren Widerstand oder gar eine Sperrung hervorrufen, haben sich in der Praxis zerstreut. Zunächst einmal handelt es sich der Form nach nicht um ein Verhör; man versucht vielmehr, mit dem Jungen ins Gespräch zu kommen und ihn zum Reden zu bringen. Die Straftat ist wohl nie das erste Thema. Aber auch der Gang der Unterhaltung und ihre Schwerpunkte tragen eine durchaus individuelle Färbung. Bei Erörterung der Familienverhältnisse z. B. wird der Arzt das Gespräch in eine andere Richtung führen als der Lehrer, und dieser wieder anders als der Geistliche oder der Fürsorger. Statt der befürchteten Sperrung beobachten wir durchweg eine zunehmende Lockerung und Aufgeschlossenheit.

Die bei diesen Zwiegesprächen festgestellten Tatsachen und der persönliche Eindruck werden auf dem Blatt D der Personalakte niedergelegt.

Inzwischen ist der Zeitpunkt der wöchentlichen Beamtenkonferenz gekommen. An ihr nimmt außer den oben Genannten noch der Aufsichtsdienstleiter teil. Über jeden der neuen Gefangenen wird ausführlich gesprochen. Der Anstaltsvorstand teilt dem Gefangenen alsdann nach Anhörung der Konferenz eine Arbeit zu.

Eine Zeitlang ließen wir den Gefangenen persönlich vor der Konferenz erscheinen. Wir kamen hiervon ab, weil der Anblick des Kollegiums die meisten Jungen, offenbar in Erinnerung an die Gerichtsverhandlung, so hemmte, daß sie steif und hölzern lediglich die gestellten Fragen beantworteten und nicht aus sich herausgingen.

Jeder Teilnehmer der Konferenz ist im Besitz eines Abdrucks des Blattes A 1 der Personalakte. Er notiert darauf Beobachtungen, Eindrücke bei Besuchen usw. und sammelt diese Blätter in einem Ordner.

Möglichst bald nach der Aufnahme wird ein Lichtbild des Gefangenen für die Personalakten angefertigt. Bei langstrafigen Gefangenen lohnt es sich, die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Die neu angefertigten Bilder von Rückfälligen zeigen mitunter im Gesichtsausdruck die ungünstige innere Wandlung der Persönlichkeit.

Gegen Ende jedes Monats werden die Zugänge nach einer kurzen Intelligenzprüfung in eine der drei Schulklassen eingestuft. (Handwerkslehrlinge besuchen die Berufsschulklasse). Mitunter ist bei ausreichender Intelligenz das Schulwissen wie auch die Allgemeinbildung so dürftig, daß der Junge zunächst unten beginnen muß und später, entsprechend seinen Fortschritten, in eine höhere Unterrichtsstufe aufrücken kann.

Die Methode des Unterrichts muß aus vielen, hier nicht zur Diskussion stehenden Gründen viel freier und beweglicher als in den Volks- und Berufsschulen sein, bietet aber darum auch größere Möglichkeiten, den Gefangenen in seinen Anschauungen, seinen Werturteilen, seinem Benehmen gegenüber den Kameraden und dem Lehrer zu beobachten.

Für den Erziehungsgruppenleiter sind die Gruppenstunden, mehr noch der Sport und die Sonderveranstaltungen wie Theaterspiel, Basteln, Schachunterricht, gemeinschaftliches Essen an Sonntagen usw. eine Fundgrube von Beobachtungen. Wenn das Interesse des Jugendlichen geweckt wird, wenn er auf etwas scharf konzentriert und besonders, wenn er wie im Sport körperlich angespannt ist, lösen sich zwangsweise Pose und Verstellung.

Für die Werkbeamten ist die Arbeit eine unerschöpfliche Quelle, die Leistungsfähigkeit und den Charakter des Gefangenen zu erforschen. Der Aufsichtsdienstleiter und der Abteilungsbeamte sehen ihn auf der Zelle, können seine Sauberkeit, seinen Sinn für Ordnung, seine Kinderstube beurteilen. Hierüber sich eingehender zu verbreiten, hieße, Selbstverständliches erörtern.

Alle diese Einzelbeobachtungen finden ihren Niederschlag auf einem Bogen mit der Überschrift: Charakteristik. Er wird einige Wochen nach Einlieferung des Gefangenen von der Geschäftsstelle aus in Umlauf gesetzt. Angefangen vom Abteilungsbeamten über den Werkmeister, tragen alle an der Konferenz beteiligten Personen ihre Meinung über die charakterliche Artung des Gefangenen ein. Der Bogen wird alsdann zu den Personalakten genommen.

Die wöchentlichen Beamtenkonferenzen geben laufend Gelegenheit, bei Gnadenanträgen, Gewährung von Vergünstigungen, Aufrücken in eine höhere Führungsstufe, Besprechung von Strafmaßnahmen usw. gewonnene neue Erkenntnisse auszutauschen und das Bild der Gefangenenpersönlichkeit deutlicher zu umreißen. Auch die von einem Lehrer und den Erziehungsgruppenleitern ausgeübte Briefzensur eröffnet Einblicke in das Innenleben des Gefangenen und in das häusliche Milieu. Liegt ein Gnadengesuch vor, oder ist ein Führungsbericht abzugeben, so läßt die Geschäftsstelle einen Bogen ähnlich der vorbezeichneten Charakteristik rundlaufen, worin die betreffenden Beamten ihre Meinung äußern und begründen. Dieses schriftliche Ergebnis und die in der nachfolgenden Konferenz zusammengetragenen Ansichten finden ihre Zusammenfassung in der Stellungnahme des Anstaltsvorstandes. So geben im Laufe der Zeit die Personalakten der Jungen einen Einblick in die über die Persönlichkeit und ihre Entwicklung gewonnenen Erkenntnisse und zwar umso eingehender, je länger die Strafverbüßung währt. Das am Ende der Strafverbüßung zu erstattende Schlußgutachten faßt alles zusammen, wertet den Erfolg der aufgewandten Erziehungsarbeit und versucht eine

Prognose. Es wird an das Heimat-Jugendamt versandt. Abschriften erhalten das zuständige Pfarramt, das Gericht und das Landeskriminalamt in Koblenz.

Das Gesagte gilt für die Strafgefangenen (127 nach dem Stand vom 15. 10. 54). Bei den Untersuchungsgefangenen (20) sind die Möglichkeiten der Persönlichkeitserforschung schon durch die U-Haft-Vollz.-Ordnung eingeschränkt. In den Briefverkehr haben wir keinen Einblick. Wir dürfen keine Fragebogen an die Heimatbehörden versenden. Außer dem Haftbefehl sind meist keine Unterlagen vorhanden. Durch Erörterung des kriminellen Tatbestandes könnte unter Umständen der Gang der Untersuchung beeinträchtigt werden. Dies sind so einige äußere Schranken. Aber auch von der Psyche des Untersuchungsgefangenen her bestehen Widerstände. Der Junge ist meist ausschließlich mit seinem Fall beschäftigt und auf Verteidigung und Abwehr eingestellt. Er ist mißtrauisch, unruhig, nervös und sperrt sich in vielen Fällen ganz. Dies sind Gegebenheiten, die wir nicht ändern können. Sobald das Urteil ergangen ist, tritt meistens mit der Gewißheit eine ersichtliche Beruhigung und Gelöstheit ein. Die während der Untersuchungshaft gemachten Beobachtungen bedürfen der Kontrolle und Ergänzung und sind nur mit Vorsicht zu verwerten.

Wie schon eingangs erwähnt, ist die Persönlichkeitserforschung nicht Selbstzweck, sondern steht im Dienst der Erziehung. Sie wird von jedem an der Erziehung Beteiligten im Maße seiner Beteiligung und mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und Möglichkeiten ausgeführt. Die Hauptsache muß die Erziehungsarbeit bleiben. Wir verzichten auf Tests. Sie beanspruchen enorme Zeit, lenken den Blick allzuleicht von der Gesamtpersönlichkeit und ihrer Einheit auf Randgebiete ab, sind also für uns in der Praxis ein, gemessen an dem Effekt, nicht zu vertretender Aufwand. Der schwerwiegendste Einwand liegt jedoch darin begründet, daß der Gefangene den Methoden der Ausfragerei und dem Examiertwerden mit einem starken Mißtrauen begegnet, innerlich Front macht und die Aufgeschlossenheit und das Zutrauen verliert, die ja die Basis jeder fruchtbringenden Erziehungsarbeit bleiben müssen.

Würde des Menschen

*Nichts mehr davon, ich bitt euch. Zu essen gebt ihm, zu wohnen;
Habt ihr die Blöße bedeckt, gibt sich die Würde von selbst.*

Der Schlüssel

*Willst du dich selber erkennen, so sieh, wie die anderen es treiben;
Willst du die anderen verstehn, blick in dein eigenes Herz.*

Über den Strukturwandel im Gefängnispersonal und seine Bedeutung für die Persönlichkeit des Gefangenen

Von Sanitäts-Hauptwachtmeister Libert Müller, Kassel-Wehlheiden

I

Geistige und berufliche Grundlagen der Gefängnisbediensteten haben sich gewandelt. Auch Zusammensetzung und Aufbau des Personalkörpers änderten sich in den letzten Jahrzehnten. Dieser Strukturwandel ist bedeutungsvoll für die Tätigkeit des Personals, besonders im Hinblick auf die Persönlichkeit des Gefangenen. Eine jahrhundertelange Entwicklung des Strafvollzuges ist in ein neues Stadium getreten. Fachkräfte wie Psychologen, Psychiater, Fachpädagogen, Fürsorger u. a. haben nun ihre Arbeit im Gefängnisdienst übernommen und ihr Interesse auf diesem sozialen Gebiet bekundet.

Nahezu alle Bediensteten der Jetztzeit haben durch die Zeitläufe der vergangenen 20 Jahre selbst Erfahrungen gemacht, die für unsere Arbeit grundlegend sind. Gustav Radbruch, einer der Väter des zeitnahen Strafvollzuges, hat die Erlebnisse von Dostojewski im Gefängnis des sibirischen Urals und diejenigen von Oskar Wilde in England verwertet, um die Psychologie der Gefangenschaft zu unterbauen. Das heutige Personal hat in seiner Mehrheit eigene psychische und physische Erfahrungen der Gefangenschaft in irgendeiner Form gesammelt. Hierzu rechnen auch Eigenbeobachtungen über die Einwirkung von Not, Hunger, Krankheit, Elend, aber auch von Überfluß als verbrechensfördernden — sogenannten kriminogenen — Ursachen. Ebenfalls konnte sich das Personal davon überzeugen, wie das von familiären und sozialen Bindungen freie Individuum zu ungeheuren Taten fähig wird.

Wer aus den früheren Generationen konnte beobachten, wie das Untertauchen der Persönlichkeit in der Masse sich nicht selten als verbrechensfördernd erweist, wenn diese, in ihrem Gefüge gestört, den einzelnen nach unpersönlichen, der Masse eigenen Gesetzen handeln läßt? Die meisten unserer Bediensteten sahen in bewegter Zeit die Rolle der Willensbeeinflussung in einer der Notsituationen, wo in einer schwierigen Lebenslage der eine in einer Notlage betet, der andere davon rennt, ein dritter bettelt, ein vierter sich umbringt, wieder ein anderer stiehlt oder einen Mord begeht. Welch ein Wandel in der Struktur und in den geistigen Grundlagen unseres Personals, wenn es Erfahrungen und Kenntnisse dieser Art aus psychologischem und soziologischem Gebiet in den Dienst mitbringt. Verschafft es sich einen guten Start zum Verständnis des Wesens unserer Gefangenen?

II

Neue, allgemeine, berufliche und kriminologische Erkenntnisse haben weiterhin die Haltung des Personals geändert. Der Insasse der Gefängnisse war früher der „Verbrecher“, ein Wort, das im Sprachgebrauch bereits schwindet. Es ist gewandelt und ersetzt durch Ausdrücke wie Rechtsbrecher, Asozialer und ähnliche. Verbrecher ist auch nicht mehr derjenige, der Böses begeht, sondern derjenige, welcher die Gemeinschaft, in der er sich befindet, schädigt — mag seine Tat als solche sein, wie sie will. Neueren Datums ist auch der Begriff „Verbrechensursachen“. Jeder Gefängnisbeamte heutzutage weiß, daß die Ursachen des Verbrechens in den Anlagen des Menschen und in der Umwelt sowie im beeinflussbaren Willen des Täters gesucht werden müssen. Dabei zeigt sich die Bedeutung sozialer Gegebenheiten, wie schlechte Erziehung, Elternlosigkeit, Zeitumstände, in denen die Gesellschaft ihre Mitschuld erkennt, wenn der Mensch zum Rechtsbrecher wird.

Der heutige Beamte kennt vielleicht nicht dem Namen, aber dem Inhalt nach die latente Anlage, die besagt, daß in jedem Menschen verborgene, aber doch vorhandene Anlagen sind zu körperlich-geistiger Krankheit, aber auch zur Kriminalität. Diese Erkenntnis trägt dazu bei, daß der Gefängnisbeamte sich in seiner Arbeit nicht überheblich fühlt. In Bescheidenheit strebt er danach zu ergründen, warum der Gefangene den Weg, der zum Rechtsbruch führte, gegangen ist. Dabei wird die Persönlichkeitserforschung*) ein Schlüssel zum Verständnis sein. Bei diesem Wunsch nach tieferen Erkenntnissen mag den Bediensteten ein berufliches oder ein allgemein menschliches Interesse leiten, es ist ein Drang, der in allen Menschen liegt, ein Zeichen unserer Zeit, die versucht, das Hintergründige des menschlichen Verhaltens zu erhellen. Auch hierdurch werden die beruflichen Interessen des Personals beeinflusst und geändert, was seinen Ausdruck findet in einer neuen Einstellung zur Persönlichkeit des Gefangenen.

III

Wir sehen den Wandel der Anschauungen über das Verbrechen und über denjenigen, der es begeht. Die Kriminologie deckt weiterhin auf, wie die Verbrechen selbst einer Änderung unterliegen. Die aggressiven oder die Verbrechen durch Gewalt nehmen mit fortschreitender Zivilisation ab, die Intellekt- oder Betrugsverbrechen, sowie die mit der Technisierung zusammenhängenden Verkehrsdelikte nehmen zu. Doch auch die Behandlungsmittel haben sich geändert und zeigen

*) Person: Antlitz, Maske von per — (hindurch) — sonare (tönen) „Was hinter dem Antlitz, hinter der Maske ist“.

eine Abkehr von aggressiven, heftigen, gewaltsamen Methoden, wie sie der Stock- und Zuchtmeister Jahrhunderte zuvor übte. Auch auf unseren berufsverwandten Gebieten der Kinder- und Schulpädagogik sowie der Psychiatrie ist die Anwendung von Gewaltmitteln nicht mehr üblich. Maßnahmen korrektiver Art, die den Zwang noch nicht völlig ausschließen, sind eingeordnet in eine Behandlung. Sie sind der Willkür entzogen und unter Kontrolle genommen. Dem einzelnen Beamten kann hierbei ein rechtes Berufsethos eine Richtschnur seines Handelns sein.

Neue, ethische, sittliche Werte sind Helfer im Dienst geworden. Der Begriff „Pflicht“ wurde neu gefaßt. Es wird darunter nicht mehr eine rein dienstliche Tätigkeit verstanden, bei der eigenes Urteil ausscheidet, sondern bei der sich jeder — auch innerlich — selbst verantworten muß. Die Sprachforschung weist hin auf die Wortverwandtschaft von Pflicht und Pflege! Beide schließen eine seelische Zuwendung desjenigen ein, der sie ausübt. Ohne diese wäre das Ziel unserer Arbeit: die sittliche Hebung der Insassen, erfolglos.

Durch die personelle Zusammensetzung, durch ihre Erfahrung der letzten Jahrzehnte und durch neue berufliche Grundlagen gelangen die Gefängnisbeamten zu einer neuen Bewertung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers und Gefangenen. Sie wirken mit an den sozialen Fragen unserer Zeit.

Benutzte Literatur: Einschlägige Werke der Kriminologie.

Gedanken zur sportlichen Ausbildung der Beamten im Strafvollzug

Von Oberwachtmeister Adolf Großmann, Frankfurt/Main-Eckenheim

Sind wir einmal ehrlich gegen uns selbst, was tun wir auf dem Gebiet der Körperertüchtigung, um nicht nur geistig, sondern auch körperlich unserem Beruf gewachsen zu sein? Der eine oder andere Kollege gehört wohl einem Sport- oder Kegelverein an. Genügt das aber wirklich, um unserem Beruf, der wahrlich nicht der leichteste ist, gewachsen zu sein?

Zwei Lehrgänge in waffenloser Selbstverteidigung, die bei meiner Anstalt durchgeführt wurden, waren bestimmt fruchtbar. Aber genügt es, wenn nach beendigtem Lehrgang wieder im alten Trott weitergemacht wird? Ich glaube nicht.

„Unser Dienst ist hart und währt oft länger als 8 Stunden am Tage. Wir kommen abgespannt nach Hause. Unsere wirtschaftliche Lage ist auch heute noch nicht so gut, wie sie sein müßte, und wir müssen nebenbei noch unseren Garten bestellen, Hühner halten usw.,

um unseren häuslichen Etat zu entlasten. Wo bleibt uns da noch Zeit zum Sport?“ Solche Reden höre ich immer in Gesprächen mit meinen Kollegen! Teils mit Recht.

Wie wäre es aber, wenn wir uns trotz dieser Schwierigkeiten ein- oder zweimal in der Woche zum Sport zusammenfinden würden? Nicht nur die jüngeren Kollegen, sondern alle! Keine Spitzenkönner ausbilden, sondern gute Durchschnittsleistungen anstreben, sportliche Veranstaltungen mit Kollegen anderer Vollzugsanstalten durchführen und dergleichen mehr. Sport zur Körperertüchtigung und zur Pflege der Kameradschaft. Zwei hohe Ideale, um die es sich lohnt, ein bis zwei Stunden Freizeit wöchentlich zu opfern.

Nehmen wir uns auf diesem Gebiet ein Beispiel an den Polizeioorganen mit ihren Sportvereinen. Sollte nicht auch für die Bediensteten im Strafvollzug diese Möglichkeit bestehen?

Es wäre meines Erachtens eine dankbare Aufgabe der Betriebsräte in den Vollzugsanstalten, sich der organisatorischen Arbeit des Sportes zu widmen. Einer wohlwollenden Unterstützung durch die Anstaltsleitungen glaube ich sicher zu sein.

Wer macht mit?

Die Kunst, ein Mittel zur Formung der Persönlichkeit

Von dem Landwirtschaftlichen Verwalter Erich Wötzel, Strafanstalt Butzbach / Oberhessen

Unser Beruf verlangt von uns im hohen Maße die Fähigkeit zur Menschenführung, im Sinne des „auf den rechten Weg führen“. Wer führen will, der muß den Weg kennen, den Weg zur Persönlichkeit.

Das Leben formt die Persönlichkeit. Nur ist der Lauf des Lebens für den Einzelnen recht unterschiedlich und von Zufälligkeiten abhängig und formt die Menschen nicht immer nur in gutem Sinne. Es kommt auf die Menschen an, die uns im Leben begegnen, in welcher Beziehung sie zu uns standen.

Der Wert einer menschlichen Begegnung für unser Leben wird uns im Augenblick der Begegnung nur in den seltensten Fällen bewußt sein. In der Regel spüren wir den Wert eines Menschen für die eigene Entwicklung erst nach Jahren, in einer Zeit, wo diese Persönlichkeit zu uns meist keine Beziehung mehr hat, und uns bleibt die Frage, was geworden wäre, wenn der Mensch noch länger Einfluß auf unser Werden gehabt hätte.

Echte Persönlichkeiten sind selten und in dem engen Kreis unseres täglichen Lebens schwer zu finden. Wir müssen bewußt einen Weg zur schöpferischen Begegnung mit bedeutenden Menschen suchen.

Hier bietet sich in den Werken der bildenden Künste eine unerschöpfliche Möglichkeit tiefer menschlicher Auseinandersetzung. Künstler sind Menschen voll starker seelischer Spannung. Sie bedienen sich der Mittel der Kunst zum Ausdruck ihres seelischen Empfindens. Durch ihre Werke lassen sie uns an diesen Spannungen teilnehmen. Die Lebensarbeit eines Künstlers kann uns den Weg einer echten Wandlung weisen.

Beschäftige ich mich mit einem Kunstwerk, dann stehe ich in einer Beziehung zu der Persönlichkeit des Künstlers. Je kritischer ich mich mit dem Werke auseinandersetze, um so stärker wird sein Einfluß auf meine geistige Entwicklung sein.

Der Sinn für die Kunst wird nicht in jedem Fall vorhanden sein. Zum Kunstverständnis braucht man eine behutsame Anleitung. Es ist aber kein Privileg der höheren Schulbildung, und keiner braucht sich für unbegabt dafür zu halten. Man muß sich durch Übung und Vergleichen an das Kunstwerk herantasten, und es schadet überhaupt nichts, wenn man am Anfang mit den Klassikern nichts anzufangen weiß. Es genügen die einfachen Formen, und wenn man daran seine Freude gefunden hat, ist der Weg zum Verständnis der Meister beschritten.

Die Regierungen der Länder wissen den Wert dieser Dinge zu schätzen und geben laufend erhebliche Mittel zur Unterhaltung von Museen und Sammlungen aus. Für ein geringes Entgelt oder gar umsonst hat man hier Zugang zu den herrlichsten Werken. Überall in den Städten, ja sogar auf dem Lande werden in den Volkshochschulen und anderen Einrichtungen Vorlesungen und Vorträge gehalten, um uns diese Dinge vertraut zu machen. Wer diese Möglichkeiten ausnutzt, wird sich eine Quelle persönlicher Freude und großer geistiger Werte erschließen, zum Segen unserer Arbeit am Menschen.

An die Gesetzgeber

Setzet immer voraus, daß der Mensch im ganzen das Rechte Will; im einzelnen nur rechnet mir niemals darauf.

Wahrheit

*Eine nur ist sie für alle, doch siehet sie jeder verschieden;
Daß es Eines doch bleibt, macht das Verschiedene wahr.*

Vom Dienst des Kommandoführers auf Außenarbeitsstellen

Bemerkungen für Aufsichtsbeamte - aus der Praxis für die Praxis

Von Hauptwachtmeister Walter Noack, Neumünster

Die Schriftleitung begrüßt, daß diese wichtigen Themen in dieser Ausführlichkeit behandelt werden und würde sich freuen, wenn andere Beamte aus ihrem Erfahrungsbereich zu den angeschnittenen Fragen Stellung nehmen.

Einleitend sei für die Kollegen, deren Anstalten keine Außenarbeitsstellen unterhalten, und die den Begriff vielleicht nur vom Hörensagen kennen, etwas Allgemeines darüber ausgesagt:

Da sich das Ziel, die Arbeitskraft der Gefangenen möglichst nutzbringend und ertragreich einzusetzen, nicht immer in der festen Anstalt im vollen Umfange verwirklichen lassen wird, werden von den größeren Vollzugsanstalten oftmals ständige Außenarbeitsstellen eingerichtet. Sie dienen gleichzeitig dem Zweck, für Gefangene, deren Strafzeit sich dem Ende nähert, eine gewisse Lockerung des Vollzugs, ferner gesundheitsfördernde Arbeit im Freien und bessere Verdienstmöglichkeiten, als sie in der festen Anstalt bestehen, zu gewähren. Lohnende und sich mit dem Vollzug vereinbarende Arbeitsvorhaben werden hauptsächlich in der Moor-, Land- und Forstwirtschaft anzutreffen sein. In der Regel werden zu diesem Zwecke Arbeitsverträge mit Unternehmern der freien Wirtschaft oder mit fiskalischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft abgeschlossen. Nach Lage der Arbeitsvorkommen werden die Außenarbeitsstellen mehr oder weniger weit von der Hauptanstalt entfernt liegen, aber wohl in jedem Falle von dieser wirtschaftlich und vollzugstechnisch betreut. Meistens sind diese Außenarbeitsstellen nach ihrer baulichen Anlage Einrichtungen eines gelockerten Vollzugs.

Hauptsächlich werden die Außenkommandos mit einer Belegung von unter 100 Gefangenen eingerichtet sein. Mit der Leitung einer solchen Außenarbeitsstelle ist dann meistens ein Beamter des Aufsichtsdienstes als Kommandoführer beauftragt worden. Diesem werden jeweils nach der Belegungsstärke mehrere aktive Aufsichtskräfte und manchmal auch zur Hilfeleistung bei der Aufsicht verpflichtete Vorarbeiter des Unternehmerbetriebes zugeteilt. Nur in den wenigsten Fällen sind auf Außenarbeitsstellen Familienunterkünfte vorhanden, so daß eine turnusmäßige Abkommandierung der Beamten in der Regel für mehrere Monate erfolgen wird.

Der Verfasser war in den letzten Jahren auf mehreren Außenarbeitsstellen der hiesigen Anstalt als Kommandoführer tätig und hat

einige Erfahrungen gesammelt, die vielleicht für den einen oder anderen Kollegen von Nutzen sein können, wenn er einmal ein Außenkommando übernehmen sollte.

Die Strafvollzugsordnung sagt über den technischen Dienstbetrieb auf Außenarbeitsstellen nichts aus. Nur in den wenigsten Fällen dürfen, außer vielleicht einer Abschrift des Arbeitsvertrages und verschiedener Anstaltsverfügungen, konkrete Dienstanweisungen dafür vorhanden sein. Da dieser Außendienst nun einmal erheblich vom Dienst in der festen Anstalt abweicht, tut der zukünftige Kommandoführer gut daran, sich schon vorher über seine kommenden Aufgaben Gedanken zu machen. Recht nützlich ist ohne Zweifel, wenn er als brauchbares Rüstzeug Organisationsvermögen, Initiative und gesunde erzieherische und pädagogische Fähigkeiten mitbringt.

Sicherlich ist es eine Tatsache, daß die Anstaltsleitung stets bemüht sein wird, nur ausgesuchte, brauchbare Gefangene für die Außenarbeit abzustellen, die sich, soweit es sich um Gefängnisgefangene handelt, auch damit einverstanden erklärt haben müssen. Dennoch erwartet den Kommandoführer eine erhebliche Verantwortung. Er sollte von Anfang an seine vornehmlichsten Pflichten darin erblicken, stets für sichere Bewachung der Gefangenen und einen reibungslosen Dienstbetrieb zu sorgen, sowie gute Vollzugsarbeit zu leisten.

Eine elementare Voraussetzung dazu erblicke ich in der Notwendigkeit, sich bei der Übernahme einer Außenarbeitsstelle vom Vorgänger gründlich und gewissenhaft einweisen zu lassen. Die Übergabe/Übernahmeverhandlung darf keinesfalls nur eine Formsache bleiben. Besonders dann, wenn man erstmalig eine solche Aufgabe übernimmt, und die örtlichen Verhältnisse einem fremd sind, spreche man Punkt für Punkt durch. Es könnte sich bitter rächen, wenn man aus übertriebener Eitelkeit erhaben darüber hinweggehen möchte, weil man vielleicht als älterer und dienstfahrenerer Beamter anzunehmen glaubt, daß einem der Vorgänger als jüngerer Kollege nichts erklären und vormachen kann. Die Folge dürfte sein, daß man in der neuen Tätigkeit tagelang „schwimmt“, und die Augen und Ohren der Gefangenen diese Unsicherheit des „Neuen“ zweifellos schnell erkennen. Es könnte dabei die eigene Autorität einen Stoß bekommen, bevor man überhaupt zu arbeiten begonnen hat. Wieviel besser erscheint es nach außen, wenn man in Kenntnis aller Dinge von vornherein bestimmt und in sicherer Haltung den Gefangenen gegenübertritt und mit den Dienstgeschäften vertraut ist.

In der Folge möchte ich ein paar Punkte anführen, über die man sich bei der Übernahme mit dem Vorgänger unbedingt unterhalten sollte:

1. Allgemein über das Lager, die Arbeit, die Umgebung;

2. im einzelnen über die Unterkünfte und besonderen Einrichtungen wie Küche, Wasch- und Toilettenräume, Heizung, Wasseranlage, Abflüsse, Licht, Telefon, Feuerlöschgeräte, Schlüssel und evtl. fällig werdende Reparaturen;
3. über den Arbeitseinsatz, Arbeitsstellen und deren Besonderheiten, vertraglich festgesetzte Arbeitszeiten und -normen, Berechnung der Arbeits- und Leistungsbelohnung, Einkauf der Gefangenen;
4. über die Verpflegungswirtschaft, Bestände und Buchführung darüber, auch über den Bestand an Lagerungs- und Bekleidungsgegenständen, Geräten, Waffen und Munition;
5. Aussprache über einzelne Gefangene (sicher und unsicher erscheinende Elemente);
6. über die unterstellten Aufsichtskräfte und deren bisherige Mitarbeit, verpflichtete Vorarbeiter, sonstige Zivilpersonen, die in Erscheinung treten, Zusammenarbeit mit dem Unternehmer;
7. über Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen (Unfälle, Krankheiten, Entweichungen);
8. über den nächsten Arzt und Polizeidienststelle;
9. über die Handhabung bei Zu- und Abgängen und Transportmöglichkeiten;
10. über allen sonstigen Schriftverkehr, Verfügungen usw.

Es sollte auch zur pflichtgemäßen Aufgabe des abgebenden Kommandoführers gehören, alles zu Übergebende übersichtlich zu ordnen und vorzubereiten und eine schriftliche Übergabeverhandlung bereitzuhalten.

Hat man alles nach bestem Wissen und Gewissen erörtert und übernommen, gibt es trotzdem noch viele Möglichkeiten und Spielraum genug, den Dienstbetrieb neu zu befruchten und dem Ganzen eine persönliche Note aufzudrücken.

Nachdem der Kommandoführer seine Dienstgeschäfte aufgenommen hat, wird er sofort erkennen, daß ihm der Anstaltsleiter in hohem Maße Vertrauen geschenkt und viel Selbständigkeit eingeräumt hat. Der Dienstauftrag birgt vier besonders wichtige Aufgaben in sich, und es ist unerläßlich, diese zu beachten, um einen guten Dienstablauf gewährleisten zu können:

1. Als Beauftragter des Anstaltsleiters hat er dafür Sorge zu tragen, daß alle Belange und Erfordernisse des Vollzuges und der Verwaltung genau befolgt und gewissenhaft durchgeführt werden.

2. Die ihm zugeteilten und unterstellten Aufsichtskräfte sollte er zu einer vertrauensvollen Mitarbeit gewinnen, erforderliche dienstliche Maßnahmen mit ihnen besprechen und überhaupt eine kameradschaftliche Basis des Zusammenlebens herbeiführen.
3. Mit dem Unternehmerbetrieb sollte im Sinne des Arbeitsvertrages eine gute Zusammenarbeit stattfinden. Man muß sich überzeugen und auch überwachen, daß ordentliche und zufriedenstellende Arbeit geleistet wird.
4. Der Kommandoführer hat auch die Belange der Gefangenen zu vertreten. Sie dürfen nicht als Objekt behandelt werden, sondern sollen sich stets als Mensch fühlen. Eine Überforderung darf niemals geduldet werden, und auch ihr Ehrgefühl muß geschont bleiben.

Im Allgemeinen liegen die Verhältnisse auf den Außenarbeitsstellen so, daß Aufsichtskräfte und Gefangene zwar nicht im selben Raum, aber im selben Gebäude wohnen. Auch muß das Vollzugspersonal mehr oder weniger die freie Zeit im Lager verbringen. Diese Tatsache bringt es zwangsläufig mit sich, daß sich Beamte und Gefangene in vielerlei Beziehung sehr viel näher kommen, als dies in der Anstalt der Fall ist. Hierbei liegt die Gefahr nahe, daß es untereinander zu Vertraulichkeiten kommt, die keinesfalls im Interesse des Strafvollzuges liegen und daher abzulehnen sind. Dagegen wird es nützlich sein, wenn es gelingt, eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen. Diese erleichtert den Dienstbetrieb und mindert manche Gefahren, die nun einmal im Charakter des Lagervollzuges liegen. Ich denke da besonders an Entweichungen, Arbeitsmoral und an die allgemeine Stimmung. Auf der Außenarbeitsstelle stehen die Beamten noch mehr als in der Anstalt ständig im Blickfeld der Gefangenen und müssen besonders auf korrektes dienstliches und außerdienstliches Verhalten bedacht sein. Dieses Beieinandersein bringt auch gewisse Vorteile für unsere Aufgaben mit sich, nämlich die gute Möglichkeit, unsere Gefangenen ziemlich genau kennenzulernen. Man sieht und hört den einzelnen Gefangenen viel mehr, spricht mit ihm öfters, und in der Gemeinschaft mit den anderen Gefangenen zeigt er sich auch natürlicher. Bei intensiver Beobachtung wird man bald seine Schwächen und Stärken, sein Wesen und seine Charakterzüge, seine geistige Veranlagung, körperliche Verfassung und seine sonstigen Fähigkeiten feststellen können. Wir wissen alle, welcher Wert der Persönlichkeitsforschung im gegenwärtigen Strafvollzug beigemessen wird. Hier im Lager können wir wertvolle Anhaltspunkte sammeln, die für eine richtige Beurteilung, sorgfältige Klassifizierung und für die Erstellung von Prognosen von seiten der Anstaltsleitung von Wichtigkeit sein können.

Gefangene, die als Zugänge kommen, sind für den Kommandoführer ein unbeschriebenes Blatt, sofern er sie nicht bereits persönlich von der Anstalt her kennt. Als schriftliche Unterlage kommt auf die hiesigen Außenarbeitsstellen mit den Gefangenen ein Personalblatt mit, das in der Regel eine Abschrift des A-Bogens der Personalakte ist. Sicherlich könnten ja nun im Vertrauen darauf, daß nur ausgesuchte Gefangene zur Außenarbeit geschickt werden, diese ohne Vorurteile zur Arbeit eingeteilt und in die Gemeinschaft der anderen Gefangenen eingegliedert werden. Aber hätte man dann nicht schon eine Gelegenheit des Kennenlernens versäumt?

Ich habe mir da von vornherein folgende Praxis angewöhnt: Bevor der Zugang mit den anderen Gefangenen in Berührung kommt, führe ich eine eingehende Aussprache herbei. Die ersten Eindrücke, die ich bei meinen Erörterungen gewinne, halte ich stichwortartig auf einem Wahrnehmungsbogen fest. Diese erste Aussprache erfolgt etwa nach folgendem Schema: Person, Familie, Beruf, häusliche Verhältnisse, Gesundheitszustand, Straftat, Zeit in der Anstalt, Zukunftspläne, ferner, welche Vorstellung er von der Außenarbeitsstelle hat und weshalb er sich freiwillig hierher meldete. Diese erste Unterhaltung schließt mit einer Einweisung in die hiesigen Verhältnisse und einer gründlichen Belehrung über sein Verhalten, sowie mit dem Hinweis, daß er jederzeit mit Fragen an mich herantreten dürfe und auch persönliche Sorgen und Nöte mit mir besprechen könne.

Eine solche Fühlungnahme birgt natürlich die Gefahr in sich, daß der Gefangene „frischen Wind“ wittert, und sich sofort wieder tarnt, um vorerst nur seine gute Seite zu offenbaren. Dies konnte ich des öfteren beobachten; nicht selten nämlich zeigte sich der Gefangene in der kurzen Zeit vom Betreten des Lagers bis zur Aussprache mit mir frei und natürlich und wurde erst im Laufe der Unterhaltung zurückhaltender. Ich glaube, man kann aus solchen Wahrnehmungen bereits erste Schlüsse ziehen.

Grundsätzlich habe ich Neulinge in die sogenannte Zugangskolonnie eingeteilt, wo sie auf einer übersichtlichen Arbeitsstelle unter der ständigen Aufsicht eines Beamten und durch einen guten Vorarbeiter an die meist schwere und ungewohnte Arbeit herangeführt werden. Durch häufige persönliche Besuche dieser Kolonne und Rücksprache mit den Aufsichtführenden habe ich dann den Betreffenden auch in seinem dortigen Verhalten kennengelernt. Bei gelegentlichen Besuchen in der Hauptanstalt sehe ich mir die Personalakte näher an, um mir über etwaige zweifelhafte Punkte Klarheit zu verschaffen. Durch den Übergang von der Zellenhaft in die Gemeinschaft des Lagers muß befürchtet werden, daß bei der Vielzahl der aufeinanderstoßenden Charaktere sich die negativen Elemente unter ihnen die Oberhand erkämpfen. Der gestrauchelte und noch besserungswillige Mensch kann dabei für immer verloren gehen, wenn er dem schlechten Einfluß unterliegt.

Das Bestreben, dem gemeinschaftlichen Zusammenleben der Gefangenen eine positive Richtung zu geben, ist m. E. die größte Kunst des Kommandoführens. Hierbei kann der einzelne Aufsichtsbeamte seine Fähigkeiten unter Beweis stellen und das anstreben, was ihm im Vollzugsalltag der Anstalt in der Regel versagt bleibt. Über das „Wie“ der Praxis ließe sich vieles und manches sagen. Ich möchte dazu nur einige Beispiele anführen, wie ich es als Kommandoführer handhabe und nicht schlecht dabei gefahren bin.

Dazu aber noch eine Vorbemerkung: Unsere Gefangenen, die durch Rechtsspruch ihre Freiheit verwirkt haben, sollen ja, dem Sinn und Zweck der Strafe entsprechend, durch das Erlebnis des Strafvollzuges sich ernstliche Gedanken über ihren eingeschlagenen Irrweg machen. Sie können und werden es nur tun, wenn sie in der Zeit der Inhaftierung nicht abstumpfen, sondern innerlich aufgelockert werden und sich angesprochen fühlen. Wir Vollzugsbeamten können dazu nur Hilfestellung leisten, und all unser Bemühen in dieser Richtung kann nur denen dienlich sein, die sich auch wirklich helfen lassen wollen.

Während ich auf der einen Seite streng und unerbittlich bleibe, wenn es sich darum handelt, unter der Gemeinschaft der Gefangenen der Außenarbeitsstelle Zucht und Ordnung zu halten, zeige ich mich auf der anderen Seite zugänglich für Nöte und Sorgen des Einzelnen und bin großzügig bei der Erfüllung von Wünschen, die ich im Rahmen erlaubter Vergünstigungen und Vertrauensbeweise gutwilligen Gefangenen zubilligen kann. Bei der Beurteilung aller Dinge des Vollzugsalltages gehe ich nüchtern und sachlich vor und lasse von vornherein eine unbedingt gerechte und gleichmäßige Behandlung aller Gefangenen erkennen. Viele Gefangene, die in dieser Hinsicht ein feines Gefühl haben, werden dies früher oder später durch Einsicht und gutes Verhalten lohnen.

Zucht und Ordnung im Sinne der Vollzugsordnung bestimmen das Verhalten der Gefangenen, und wir können ihnen dieses sinnvoller und nachhaltiger im Lager beibringen, als es vielleicht in der Zelle möglich ist. Z. B. bei der Erziehung zur Ordnungsliebe, Sauberkeit und Reinlichkeit haben wir unsere Gefangenen im Lager stets unter den Augen, können sie gut überwachen und anhalten: Gehen wir nach dem morgendlichen Wecken in den Waschraum und sehen nach, daß sie ihr Hemd ausgezogen haben; halten wir sie zum Zähneputzen an (zuweilen erfährt man hierbei, daß junge Gefangene hier zum ersten Mal in ihrem Leben die Zahnbürste benutzen); überzeugen wir uns, daß vor dem Zubettgehen die Füße gewaschen sind; nehmen wir uns denjenigen ins Gebet, der sein Bett schlecht baut und seinen Schrank unordentlich hinterläßt; sorgen wir dafür, daß das Schuhzeug gepflegt und die Socken gestopft werden und überhaupt alle Sachen eine schonende Behandlung erfahren; holen wir uns den Gefangenen, der zum Stubendienst eingeteilt

ist, zurück, wenn er nicht sauber ausgefegt hat; lassen wir es nicht durchgehen, wenn ein Gefangener zum Antreten im unvollständigen Anzug erscheint usw. in der Reihe dieser Beispiele.

Mit diesem Genaunehmen auch der kleinsten Dinge wird man natürlich anfangs auf wenig Gegenliebe stoßen. Besonders dann werden Reaktionen in Erscheinung treten, wenn ein neuer Kommandoführer in die bereits bestehende Gemeinschaft in dieser Beziehung etwas mehr Schwung bringen will. Man lasse sich nur nicht beirren in seinen Maßnahmen und bleibe fest bei der Sache. Es ist ja vielleicht nicht nötig, daß man das Steuer sofort schlagartig herumwirft. Ich halte es immer so, daß ich mir in den ersten Tagen die Gewohnheiten der Gefangenen ansehe, feststelle, was erforderlich und zu verbessern ist und dann verkünde ich den neuen Kurs. Meistens nehme ich das arbeitsfreie Wochenende zum Anlaß, wo ohnehin ein Generalhausputz steigt und die ganze Belegschaft dazu angetreten ist, um einmal gründlich meine Meinung über diese Dinge zum Ausdruck zu bringen. Den „Feldwebelton“ vermeide ich grundsätzlich, wenn ich an alle appelliere, um ihnen die Notwendigkeit der Hygiene, Ordnung und Sauberkeit, aber auch das Rücksichtnehmen, Unterordnen und Anpassen in der Gemeinschaft klarzumachen. Ich werde auch nichts an Autorität einbüßen, wenn ich auch einmal etwas auf heitere Art erläutere.

Viele Bemühungen um gute Zucht und Ordnung wären auf losen Sand gebaut, wenn es uns nicht gelänge, einzelne Gefangene zur Mitarbeit und Mitverantwortung zu gewinnen. Stets wird man unter seinen Gefangenen gereifte Charaktere haben, die nach ihrem Vorleben, Delikt und bisherigem Verhalten vertrauenswürdig genug erscheinen, um für solche Zwecke herangezogen zu werden.

Sie setze man als Saal-, Stuben-, Tisch- und Kolonnenälteste, als Hausarbeiter und dergleichen ein, aktiviere ihre Fähigkeiten und gebe ihnen die nötige Stütze bei den Bemühungen, ihre Mitgefangenen nach der guten Seite hin zu beeinflussen. Ich persönlich halte sie für recht nützlich, diese überwachte Selbsterziehung und Mitverantwortung innerhalb der Gemeinschaft. Voraussetzung ist natürlich, daß man keinen Fehlgriff in der Auswahl der Vertrauensbeweise getroffen hat und diese Gefangenen charakterlich soweit gefestigt sind, daß sie ihren Mitgefangenen auch wirklich Vorbild sind. Vor Augendienern und Kriechern sei gewarnt; sie werden dabei immer in Erscheinung treten und nur wegen eines zu erhoffenden Vorteils versuchen, sich in ein gutes Licht zu setzen.

Besonders unsere jüngeren Gefangenen auf der Außenarbeitsstelle nehme man sich persönlich ernstlich vor, wenn ihnen der Sinn für Zucht und Ordnung fehlt. Ihnen gerade bleibe man auf den Fersen auch in den kleinsten Dingen. Nicht jeden werden wir zur Einsicht bringen, aber es ist auch schon ein Erfolg, wenn es einigen in Fleisch

und Blut übergeht. Zum Teil kann man diesen jungen Menschen auch gar keinen Vorwurf machen, wenn ihnen diese Gewohnheiten bisher fremd waren. In ihrer früheren Umwelt war niemand da, der sie dazu angehalten hätte. Wir wollen uns darüber klar sein, daß es wenig Sinn und Zweck haben wird, weitere Methoden der Umerziehung, Fortbildung u. a. mit dem Ziel eines bleibenden Erfolges anzuwenden, solange unsere Gefangenen die elementaren Spielregeln menschlichen Zusammenlebens nicht innerlich bejahen und mit dem Herzen befolgen.

Ein besonderes Augenmerk sollte auch auf die Leistungsbelohnung gerichtet werden. Bei der Mentalität unserer Gefangenen rangiert sie als Anreiz zur Außenarbeit zweifellos an erster Stelle. Dem kräftigen und arbeitsgewohnten Gefangenen fällt es bei gleicher Arbeitsbedingung leichter, zu ansehnlichem Verdienst zu kommen als dem körperlich schwachen. Hier sollte nach Möglichkeit eine befriedigende Lösung angestrebt werden. Wo auf Außenarbeitsstellen verschiedene Arbeitsplätze gegeben sind und mehrere Kolonnen zum Einsatz kommen, ist es ratsam, die Beschickung individuell vorzunehmen. Voraussetzung ist natürlich, daß wir uns über den Gefangenen im klaren sind, und daß er den guten Willen zur fleißigen Arbeit bewiesen hat, bevor er für eine leichtere Arbeit eingeteilt wird. Dabei sollte auch beachtet werden, daß sich dieser Einsatz mit der Sicherheit vereinbaren läßt.

Vergesse man auch nicht, einen Zugang, der längere Zeit Zellenhaft hinter sich hat, bei seinem Drang zu schnellem Verdienst, in den ersten Tagen der ungewohnten Arbeit zu maßvollem Kräfteinsatz anzuhalten. Ich habe es oft erlebt, daß solche Gefangene nach kurzer Zeit schlapp machten, weil sie sich körperlich selbst überforderten. In krassen Fällen erlitten sie sogar gesundheitliche Schäden, sodaß sie in die Anstalt zurückgeschickt werden mußten.

Auf der hiesigen Außenarbeitsstelle dürfen Gefangene von ihrer Leistungsbelohnung monatlich bis zu 30.— DM ausgeben. Der Einkauf erfolgt wöchentlich, wobei für Tabakwaren im Höchstfall 3.— DM gestattet sind. Es ist nicht immer so, daß alle Gefangenen 30.— DM im Monat verdienen, sie geben aber mit wenigen Ausnahmen den verfügbaren Betrag völlig aus. Die Folge davon ist, daß einzelne Gefangene die normalerweise gute und kräftige Hauskost verschmähen und sich mit ihren gekauften Zusatznahrungsmitteln verwöhnen. Dieses Tun ist m. E. nicht mit dem Vollzug vereinbar; auch dürfte es nicht Sinn der Leistungsbelohnung sein. Hier sollte sich wieder der Kommandoführer erzieherisch einschalten, um dem Geldverdienen und -ausgeben eine sinnvollere Richtung zu geben.

Wenn hier nun in der bisherigen Gewohnheit zu plump gebremst wurde, dürfte man sicherlich in ein Wespennest stechen und nur dreiste Argumente zu hören bekommen. Hier hilft nur eines, sich diesen

oder jenen Gefangenen, dessen häusliche Verhältnisse einem bekannt sind, einzeln kommen zu lassen und mit ihm sachlich darüber zu sprechen. Man wird ihm vorhalten, wie nützlich es für ihn wäre, ein paar Mark mehr beim Abgang ausgezahlt zu bekommen, oder ob es nicht ratsam sei, schon jetzt für ein Paar neue Schuhe oder ein neues Kleidungsstück zu sparen oder noch besser, gleich zu kaufen. Einen anderen erinnere man daran, wie seine Frau in der letzten Sprechstunde über die Notlage daheim, vor allem aber über Fehlendes für die Kinder u. a. klagte, und ob es nicht einen guten Eindruck hinterlassen würde, wenn er sich im Wissen um die Not seiner Angehörigen etwas einschränken und von hier einen bescheidenen Geldbetrag überweisen ließe. Mit solchen Appellen an das Ehrgefühl habe ich immer meine ersten Erfolge erzielt, und diese haben weiterhin auch in der Gemeinschaft Wurzeln geschlagen. Trotzdem bleiben auch Uneinsichtige genug zurück, und ihnen sollte man ihre Schwäche im Wahrnehmungsbogen ankreiden. Auch sollte denen, die ihren Verdienst mißbrauchen, bei einem evtl. Gesuch um bessere Entlassungskleidung aus Fürsorgebeständen keine Unterstützung gewährt werden. Allerdings soll man auch Verständnis haben für einen angemessenen Einkauf von Zusatznahrungsmitteln, da der Gefangene bei einer Mehrleistung an Arbeit solche auch nötig hat. Jedoch Sorge man dafür, daß vom Kaufmann nur vollwertige Produkte in reicher Auswahl und auch viel Obst und Zitrusfrüchte angeboten werden.

Ein weiteres Kapitel ist die sinnvolle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit unserer Gefangenen. Über die Notwendigkeit, die Freizeit zu leiten und zu steuern, kann man geteilter Meinung sein.

Mit erwachsenen Gefangenen habe ich die Erfahrung gemacht, daß es nicht unbedingt erforderlich ist, ihr Tun und Lassen im Aufenthaltsraum ständig zu lenken! ... Nach einem schweren Arbeitstag sind sie mehr oder weniger abgespannt und begrüßen es, wenn sie einmal mit sich oder unter sich allein sein können. Sollte durch die Mitwirkung positiv eingestellter Gefangener inzwischen in der Gemeinschaft so etwas wie ein „guter Ton“ herrschen, kann man in dieser Beziehung ohnehin beruhigt sein. Sie sind dann beim Lesen von Zeitungen und Büchern zu finden, beim Schreiben ihrer Briefe, am Rundfunk, bei ihren Brettspielen und Tischtennis oder auch bei Körperpflege und Instandsetzung ihrer Sachen. Sollte ein Wille zum Mehrtun vorhanden sein, dann treten sie von selbst mit ihren Wünschen und Vorschlägen an uns heran, sofern ein Vertrauenskontakt besteht. Hierbei helfend und fördernd zuzustimmen, sollte uns nicht schwer fallen, soweit es im Rahmen des Möglichen liegt. Ich denke da an einen kleinen Sängerkorchor, der sich bilden will, oder an den Vorschlag, eine Weihnachtsfeier vorzubereiten. Auch einigen Bastlern und gärtnerisch Veranlagten sollte eine Betätigung ermöglicht werden. Es gibt auch hin und wieder be-

gabte Gefangene, die einzelnen geistig Zurückgebliebenen im Schreiben und Rechnen nachhelfen wollen. In allen diesen Fällen muß aber wegen eines möglichen Mißbrauchs eine unauffällige Überwachung stattfinden. Manchmal wird auch die Bitte ausgesprochen, den Einschluß etwas hinauszuschieben, weil man eine allgemein interessierende Rundfunksendung zu Ende hören möchte. Diesem Wunsch kann ab und zu stattgegeben werden, ebenso, wenn z. B. um besseres Licht in der Lesecke gebeten wird. Das Rundfunkhören allgemein sollte jedoch etwas gesteuert werden. Die am liebsten gehörte „schräge Musik“ ist nicht gerade als moralisch gefährdend abzulehnen, doch darf sie auch nicht zum Dauerprogramm werden. Eine vorübergehende Funkstille dürfte auch einmal am Platze sein.

Sehr begehrt wird von jüngeren Gefangenen der Sport, insbesondere Ballspiele. Wo die Möglichkeit gegeben war, haben wir ihn auch zeitweise durchgeführt. All zu gute Erfahrungen habe ich nicht damit gemacht. Insbesondere dann, wenn er regelmäßig oder zu lange und von den Gefangenen gar disziplinos ausgeübt wurde, ist es zu Unzuträglichkeiten gekommen. Es blieb nicht aus, daß kleine Verletzungen entstanden oder sogar die Arbeitsfähigkeit für mehrere Tage beeinträchtigt wurde. Auch habe ich die Beobachtung gemacht, daß die temperamentvollsten Sportler nicht gerade immer die besten Arbeiter sind; diese treiben nämlich genug Körperertüchtigung auf der Arbeitsstelle.

An Regentagen, an denen keine Außenarbeit möglich ist, sollte man der planlosen Freizeitgestaltung keinen freien Lauf lassen. Eine überwachte Zeugstunde und ab und zu ein Vollzähligkeitsappell der in den Händen der Gefangenen befindlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, dürften nützlich sein und vom Hausvater begrüßt werden.

Einmal in der Woche, in der Regel nach dem großen Hausputz am Wochenende, habe ich eine sogenannte Vormelde- oder Fragestunde eingerichtet. Hierzu können die Gefangenen einzeln in mein Dienstzimmer kommen, um sich Rat und Auskunft zu erbitten, Anträge zu stellen, die in der Anstalt entschieden werden, oder sonst Sorgen und Nöte vorzubringen, mit denen sie nicht allein fertig werden können. Hier fürsorglich denkend und helfend, sollte man stets bemüht sein, eine klare Antwort zu geben, auch wenn sie abschlägig ausfallen müßte. Oftmals wird für so eine Antwort erst eine Rücksprache mit den entsprechenden Stellen in der Anstalt erforderlich sein. In keinem Falle darf im Interesse des Vertrauens die Angelegenheit in Vergessenheit geraten. Es sollte auch die Gelegenheit wahrgenommen werden, anläßlich von Revisionsbesuchen durch den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter besondere Fälle zur Sprache zu bringen und notfalls den betreffenden Gefangenen vorzustellen. Eine laufende seelsorgerische Betreuung, sowie ein öfterer Besuch des Anstaltsarztes und -fürsorgers kommen unserer Aufgabe sehr zugute.

Nun möchte ich aber auch auf die weniger schönen Seiten des Außendienstes zu sprechen kommen. Mit dem ständigen Kommen und Gehen von Gefangenen wechselt auch laufend das Gesicht der Gemeinschaft im Lager. Unter der Vielzahl ihrer Typen und Gestalten tritt auch früher oder später der schwierige Gefangene in Erscheinung; sei es, daß man plötzlich in der Gemeinschaftsunterkunft „dicke Luft“ verspürt oder auch auf der Arbeitsstelle etwas „faul“ erscheint. Augenblicklich merkt man, daß die labilen Charaktere Oberwasser haben. Irgend ein geringfügiger Anlaß reizt sie und führt zum Ausfälligwerden. Den strengeren Vollzug der Anstalt haben sie bereits vergessen. Der zur Gewohnheit gewordene Alltag im Lager und bei der Arbeit stillt ihren Drang zur Abwechslung nicht zur Genüge.

Oftmals dürfte ein sofortiges Straffen der Zügel und ein vorübergehender Vertrauensentzug das Stimmungsbarometer wieder auf Gleichklang bringen. Auch eine Aussprache unter vier Augen mit den erkannten Rädelsführern bringt meist die nötige Einsicht.

Jedoch kommen auch einmal grobe Verstöße gegen Zucht und Ordnung vor, z. B. Arbeitsverweigerung oder Beleidigung gegen Beamte oder verpflichtete Vorarbeiter in Gegenwart anderer Gefangener. Hier sollte im Interesse der Autorität unverzüglich und unnachsichtlich eingegriffen werden. Eine sofortige Absonderung des betreffenden Gefangenen und ein baldiger Rücktransport in die Anstalt muß die Folge sein. Dem Anstaltsleiter ist eine ausführliche schriftliche Anzeige vorzulegen und gegebenenfalls fernmündlich Meldung über den Vorfall zu erstatten, damit er nach Würdigung des Verstoßes alsbald eine Hausstrafe verhängen kann. Ein solches entschlußkräftiges Verhalten dürfte auf die anderen Gefangenen eine sichtbare Wirkung haben. Dabei ist m. E. nicht die Art und Höhe der Hausstrafe entscheidend, sondern vor allem das schnelle Handeln.

Eine recht üble Angelegenheit sind vorkommende Entweichungen. Sie haben in jedem Falle einen bitteren Beigeschmack für die beteiligten Beamten, auch wenn kein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

Bei der Betrachtung dieses Themas sollte der Schwerpunkt auf die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung von Fluchtfällen gelegt werden.

Das oberste Gebot des Strafvollzuges heißt immer noch: Die sichere Verwahrung des Rechtsbrechers steht über allen anderen Erfordernissen. Diese Tatsache auf den Charakter der Außenarbeitsstelle übertragen, bringt für die dort dienstuenden Aufsichtskräfte eine erhebliche physische Mehrbelastung mit sich. Sie wird auch keinesfalls geringer durch das Bewußtsein, daß bei der Außenarbeit nur ausgesuchte und vertrauenswürdige Gefangene zu überwachen sind, sondern eher noch

erhöht, denn schließlich erfolgen ja aus den Reihen auch dieser ausgesuchten Gefangenen die Entweichungen. Die Erfahrung lehrt uns, daß die tieferen Ursachen und inneren Gründe zur Flucht aus den mannigfaltigsten Situationen geboren werden. (Siehe Zeitschrift für Strafvollzug Jg. 3, Nr. 5: „Wie kann das Entweichen von Strafgefangenen verhindert werden?“ von Oberpfarrer Gaensler).

Wegen der in dieser Hinsicht nicht im voraus zu berechnenden Faktoren, bleibt jeder Außeneinsatz gefahrvoll und problematisch. Wir Aufsichtsbeamten auf der Außenarbeitsstelle müssen aus dieser Erkenntnis den Schluß ziehen, in jeder Phase des Einsatzes eine lückenlose Beaufsichtigung unserer Gefangenen zu gewährleisten. Bei allem guten Vertrauensverhältnis muß in diesen stets das Bewußtsein erhalten bleiben, daß auffällig oder auch unauffällig das Auge des Beamten auf sie gerichtet ist.

In der Praxis sehen doch die Fluchtfälle etwa so aus, das ein Gefangener den gefaßten Entschluß zu fliehen — sei dieser nun eine Kurzschlußhandlung oder schon lange Zeit vorbereitet — erst dann zur Ausführung bringen wird, wenn er sich ein Gelingen verspricht. Er wird dazu mehrere Möglichkeiten abwägen und die Chance suchen, bei der er sich nach seinem Weglaufen schnell in Sicherheit bringen kann, und wo er auch glaubt, daß sein Vorhaben möglichst lange unbemerkt bleibt.

Nachstehend möchte ich ein paar Beispiele über die zu treffenden vorbeugenden Maßnahmen anführen: Der Kommandoführer führt mit den ihm zugeteilten Aufsichtskräften, einschließlich der verpflichteten Vorarbeiter, sich regelmäßig wiederholende — und außer der Reihe sooft als notwendig — beherrschende Besprechungen durch. Hierbei müssen zur Sprache kommen: Besonderheiten des Arbeitseinsatzes, erkannte Gefahrenpunkte auf den Arbeitsstellen, Erörterungen über die einzelnen Gefangenen, z. B. bisheriges Verhalten, Strafzeit, familiegebunden oder ohne festen Wohnsitz, Selbststeller und sonstige positive oder negative Merkmale. Besonderen Wert lege man auch darauf, daß hierbei alle zur Aufsicht eingesetzten Kräfte von ihren bisherigen Wahrnehmungen, insbesondere über erkannte Fluchtverdachtsmomente, berichten. Plötzliche Veränderungen in der Arbeitsleistung, sonstiges anderes Verhalten wie stiller werden, absondern von der Gemeinschaft, auffälliges Zusammensein von zwei Gefangenen, häufiges Abmelden zum Großaustraten, die Bitte um Arbeitsplatzwechsel, lebhaftes Interesse an der Umgebung, betonte Augendienerei, der Groll über ein abgelehntes Gnadengesuch, Stimmungsumschwung nach Postempfang u. a., dürften durchaus als verdächtige Anzeichen gewertet werden. (In der Regel obliegt die Briefkontrolle nicht dem Kommandoführer, es wäre deshalb wünschenswert, wenn ihm eventuell schockwirkende Nachrichten für einen Gefangenen vom Zensurbeamten mitgeteilt würden, oder wenn er grundsätzlich an der Briefkontrolle teilnehmen könnte.)

In einsatztechnischer Hinsicht möge folgendes beachtet werden: Die Arbeitskolonnen sollen zahlenmäßig nicht zu stark sein, etwa 10-15 Gefangene für eine aktive Aufsichtskraft mit Schußwaffe und nur einzelne ausgesuchte Gefangene für verpflichtete Vorarbeiter ohne Waffe. Zugangsgefangene und Verdächtige nur in eine straff geleitete Kolonne einteilen! Der Aufsichtsführende hat solchen Gefangenen stets in seiner unmittelbaren Nähe Arbeitsplätze zuzuweisen. Auf der Arbeitsstelle sollen die Gefangenen dicht beieinander eingesetzt werden und nur so, daß der Aufsichtshabende eine lückenlose Übersicht hat. Der Standort der Aufsichtskraft muß auch so gewählt sein, daß er neben einem guten Gesamtüberblick auch gleichzeitig Gefahrenpunkte, wie dichtes Unterholz, Grabensysteme, Getreidefelder u.ä. gut abschirmen kann.

Das Großauftreten sollte grundsätzlich so angeordnet sein, daß sich jeder Gefangene dazu abmeldet, einen vom Aufsichtsführenden bestimmten und in dessen Nähe befindlichen übersehbaren Platz einnimmt und sich alsbald wieder zurückmeldet. Im übrigen ist jedes eigenmächtige Verlassen des Arbeitsplatzes von vornherein zu untersagen. Schließlich müßte allen Gefangenen bei der Zugangsbelehrung eröffnet werden — und auch sonst in regelmäßigen Abständen — daß die Aufsichtsbeamten Anweisung haben, bei Fluchtversuchen von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Auch dürfte es zweckmäßig sein, häufig überraschende Durchsuchungen der aus- und einrückenden Kolonnen und auch auf der Arbeitsstelle vorzunehmen und ein andermal nach Verlassen der Unterkünfte die Schränke auf Vollzähligkeit der zurückbleibenden Sachen, insbesondere eigener Utensilien und Briefe, zu überprüfen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß entwichene Gefangene oftmals die eigenen Sachen mitgenommen haben.

Vergesse man auch nicht, die neu dazukommenden Aufsichtskräfte eingehend einzuweisen und auf die ergangenen Verfügungen aufmerksam zu machen. (Für die hiesigen Außenarbeitsstellen sind vom Anstaltsvorstand monatliche Belehrungen angeordnet, in denen der Kommandoführer allen Aufsichtskräften über vorliegende Verfügungen der Anstalt und Aufsichtsbehörde, insbesondere im Hinblick auf Entweichungen Vortrag zu halten hat. Die Kenntnisnahme und Teilnahme hat jeder einzelne persönlich zu quittieren.)

Auf möglichen verbotenen Verkehr mit der Außenwelt (Durchstechereien) muß ebenfalls geachtet werden. Eine besondere Gefahr wird dort gegeben sein, wo in der Nähe der Arbeitsstellen auch Zivilpersonen beschäftigt sind. Die täglichen Kontrollgänge, zu unregelmäßigen Zeiten und auf Nebenwegen durchgeführt, in denen gerade auch der Kommandoführer eine seiner vornehmlichsten Aufgaben erblicken möchte, wirken bestimmt hemmend auf den unerlaubten Tatendrang der Gefangenen.

Ist nun trotzdem eine Entweichung vorgekommen, dann ist es wichtig, daß alle Beteiligten wissen, was sie zu tun haben. In der Regel dürfte auf jeder Außenstelle ein vorbereiteter Plan über die erforderlichen Maßnahmen vorhanden sein. Es ist wohl klar, daß schnell und ohne Zeitverlust gehandelt werden muß, wenn wir den Entflohenen alsbald wieder ergreifen wollen. Bei Entweichungen von weit entfernt eingesetzten und räumlich getrennten Arbeitskolonnen wirkt sich oft die Gebundenheit des Aufsichtsbeamten an seine Kolonne recht nachteilig aus. Er hat dann selten die Gelegenheit, die Meldung über den Vorfall dem Kommandoführer unverzüglich zuzuleiten. M.E. sollten hier noch Möglichkeiten, wie Signalpatronen oder andere Einrichtungen geschaffen werden, die eine rasche Alarmierung anderer Aufsichtskräfte und des Kommandoführers herbeiführen, um eine sofortige Fahndungsaktion einleiten zu können.

Zuletzt möchte ich noch auf einige Dinge hinweisen, bei deren Nichtbeachtung unter Umständen unangenehme Scherereien die Folgen sein können.

Das sind einmal Unfälle von Gefangenen, die sich bei der Arbeit ereignen. Hier sollte man stets, auch bei geringerer Natur und unmerklichen Verletzungen, den Vorfall mit Zeugenaussagen auf einer Unfallanzeige aufnehmen und der Anstalt vorlegen. Ob der Unfall nun Folgen zeitigt oder nicht, auf jeden Fall hat man doch damit immer pflichtgemäß gehandelt. Auch bei Erkrankungen von Gefangenen ist es ratsam, den Arzt eher einmal zu viel als zu wenig zu rufen. Über „Erste Hilfe“ und Anwendung einiger Medikamente sollten alle im Außendienst tätigen Kräfte sich das Nötige aneignen und bei jeder Arbeitskolonne Notverbandszeug mit sich führen.

Abschließend möchte ich feststellen, daß ich meine Ausführungen vielleicht zu sehr aus dem Blickwinkel einer Anstalt mit Erstbestraften und des Jugendstrafvollzuges gesehen habe. Möglicherweise sind auch einige Momente des Außendienstes gar nicht gestreift worden. Andere Haftarten und auch die verschiedenen örtlichen Verhältnisse erfordern unter Umständen weitere Erwägungen und bringen Notwendigkeiten mit sich, die hier nicht zu Wort gekommen sind.

Auch der Aufsichtsbeamte selbst ist hierbei zu kurz gekommen. Ihm sind im ständigen Außendienst eine Reihe von Entbehrungen auferlegt, die er im Anstaltsdienst nicht kennt. Gerade auf kleinen Außenarbeitsstellen ist von vornherein ein geregelter Dienstplan illusorisch, wenn gewissenhaft gearbeitet werden soll. Also können wir auch kaum auf den 8-Stundentag pochen. Da man praktisch ohnehin immer anwesend ist, sollte man vielmehr die Zeit mit etwas Idealismus zur Sache und zum Beruf verbringen oder erst gar nicht auf einer Außenarbeitsstelle Dienst tun.

Natürlich kann auch das Kommandoführen leichter und bequemer vonstatten gehen, ohne daß der Dienstbetrieb gleich nach außen ein sichtbar schiefes Bild abgibt. Der Hang unserer Gefangenen nach den Vergünstigungen der Außenarbeitsstelle ist nämlich so groß, daß sie sich in der Regel auch ohne viel Zutun soweit anpassen, daß ihr Verbleiben dort gesichert ist.

Aber ich meine, in diesem Sinne wäre man als Vollzugsbeamter an einer Gelegenheit vorübergegangen, die einem in der festen Anstalt niemals geboten wird, es sei denn, man glaubt ohnehin nicht mehr an eine Verbesserungsfähigkeit dieser Menschen, die wir als Gefangene betreuen. Ich will nun nicht unbedingt behaupten, daß ich durch meine Kleinarbeit und angewandten Erziehungsmethoden viele Gefangene soweit gefestigt habe, daß sie dadurch zur endgültigen Umkehr bewogen wurden. Aber so viel habe ich feststellen können, daß hin und wieder ehrliche Einsicht und auch tiefere Bereitschaft zu besserem Lebenswandel geweckt wurde. Auch glaube ich, daß es mir durch solche Kleinarbeit am Einzelnen gelungen ist, manches gelockerte innere Steinchen wieder festzukitteln und vielleicht auch einen anderen Aufbaustein hinzuzufügen.

Es ist bedauerlich, daß man den weiteren Lebensweg des entlassenen Gefangenen so selten verfolgen kann, darum wird uns der sichtbare Erfolg unserer Arbeit fast immer versagt bleiben. Wir dürfen uns aber trotzdem den Glauben an einen guten Kern, auch im gefallen Menschen, nicht nehmen lassen.

Verstand

*Bilden wohl kann der Verstand, doch der tote kann nicht beseelen,
Aus dem Lebendigen quillt alles Lebendige nur.*

Guter Rat

*Freunde, treibet nur alles mit Ernst und Liebe, die beiden
Stehen dem Deutschen so schön, den, ach, so vieles entstellt.*

Erzieherische Arbeit an Jugendlichen in der Untersuchungshaft

von Verwaltungsoberinspektor Goehl, Münster i. W.

Fragende und beistandsuchende Augen sind es oft, die uns ansehen, wenn wir einen jungen Menschen, der erstmalig in Untersuchungshaft ist, zu einer Aussprache vor uns stehen haben. Seine fragenden Blicke warten auf das, was nun wohl kommt und ob das Vernehmen kein Ende nehmen will. Mißtrauisch und zögernd werden die ersten Antworten gegeben. Allmählich lockert sich die Spannung, nachdem er merkt, daß es hier nicht um eine Vernehmung in seiner Strafsache, sondern um andere Dinge geht. Er empfindet, daß man irgend etwas mit ihm vor hat und glaubt, etwas Menschenliebe zu spüren, was Zutrauen und neuen Lebensmut aufkommen läßt.

„Ach, im jugendlichen Unverstand habe ich nicht überlegt, wohin ein schlechter Umgang führen konnte. Die Kameraden saßen voll toller Streiche, die anfangs recht harmlos waren. Wir wurden immer kühner und wollten auch gern mal etwas anderes erleben als das eingeengte tägliche Einerlei. Meine Eltern durften von den billigen Heften nichts wissen; die habe ich heimlich gelesen, und manche Nachtstunde habe ich mit ihnen verbracht. Ich vermag nicht zu sagen, daß sie schlecht waren. Jedenfalls waren sie von vorn bis hinten spannend, wie Filme aus Wildwest. Ich sah in Schrift und Bild ein ganz anderes, verwegenes, draufgängerisches Leben. Alles glückte den Burschen, was mich in Verbindung mit tollen Kinostücken stark reizte. Geldgier überkam mich, und die ersten Automaten wurden erbrochen. Mit dem Gelingen stieg eine unbesonnene Gier zu weiteren Taten. Meine Kameraden machten mit. Anfangs waren wir recht stolz auf unsere Leistungen. Doch hatte ich manchmal zu Hause ein Gefühl, als wolle die Mutter mich irgend etwas fragen. Die Kameraden waren zwar noch nicht recht zufrieden mit dem bisher Erlebten. Im Film, das waren doch noch ganz andere Kerle. Dann aber wurden wir gerade bei einer schönen Sache geschnappt. Um meine Eltern und Geschwister tut es mir wirklich leid.“

Nun beginnt unsere Aufgabe, mit Verständnis dem jungen Menschen zu helfen, sich nach aufrichtiger Reue ein geordnetes Leben aufzubauen. Es ist notwendig, daß wir ihm Lebensmut zusprechen, seinen Eltern und Geschwistern in Zukunft zu beweisen, daß kein schlechter Kern in ihm steckt.

Die Augen des jungen Menschen werden glänzend und hoffnungsvoll. Ein Kontakt zwischen ihm und mir ist hergestellt. Nach einigen Tagen lasse ich ihn wieder zu mir kommen und ihn so stehen, daß

sein Blick auf ein Gemälde, eine Bauernfamilie in der Roggenernte, fallen muß. Worte aus dem Leben, aus dem Lebenskampf um's tägliche Brot bauen eine Brücke zu dem ansprechenden Bild und lassen den Jungen aufgeschlossen werden. Das Gemälde zeigt ihm einen alten und einen jungen Bauer. Beide lassen in gebückter Haltung, ihren Sensen den notwendigen Schwung gebend, Hieb auf Mähhiebfällen, während eine bejahrte und eine junge Bäuerin den geschnittenen Roggen abnehmen und zu Garben binden. Schlicht sagt uns das Bild: „Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen“. Notfalls kann mit belehrenden Worten noch etwas nachgeholfen werden, indem man auf die sittlichen Werte einer ehrbaren Arbeit zu sprechen kommt. „Bete und arbeite“ bleibt ein unumstößlicher sittlicher Grundsatz. Wir dürfen auch an das köstliche Vermächtnis eines alten Landmannes in Ludwig Höltz's Gedicht „Üb' immer Treu und Redlichkeit“ erinnern. Die Gedanken in diesem Gedicht sind so wertvoll, daß sie bei einem aufnahmebereiten Menschen — ob jung oder alt — eine nachhaltige Wirkung nicht verfehlen.

Der junge Mensch fühlt mit Erschütterung, wohin ihn sein Entgleiten aus geordneter Bahn geführt hat. Er soll aber nicht hoffnungslos in die Zukunft schauen. Er wird weiter mit ruhigen Worten angeleitet, seinen jetzigen Aufenthalt als einen Wegweiser in einer ihm fremden Gegend anzusehen, der ihm weisen will, wohin er zu gehen habe. Nun hat er jeden Tag an sich ernstlich zu arbeiten, daß die Haftzeit keine verlorene Zeit wird. Wenn wir in ihm ein Fünkchen Ehrgefühl entfachen und ihn bewegen können, zukünftig geordnete Wege zu gehen, daß die Eltern in ihren letzten Atemzügen keine Sorge um ihn zu haben brauchen, dann haben wir einen uns dankbaren Menschen gewonnen. Wir dürfen den jungen Menschen beiderlei Geschlechts auch zu verstehen geben, daß kaum ein Mensch ohne Schicksalsschläge eine Lebensreife erlangen wird, und daß sie die Haftzeit als eine harte Schule ansehen mögen, die zu innerer Läuterung beitragen kann, wenn die Bereitschaft vorhanden ist.

Ist er einsichtig, dann stellt sich der junge Mensch um von einem sturen, zermürbten zu einem aufgeschlossenen.

Die Aufsichtsbeamten unterstützen eine erzieherische Arbeit gern, wenn sie sehen, daß ernstgemeinter Umkehrwille vorhanden ist.

In der Haftanstalt in Hamm habe ich in den Jahren 1948—50 aner kennenswerte Helfer in beiden nebenamtlichen Geistlichen gehabt. Alle 4 Wochen gaben sie den Jugendlichen je 1—2 Stunden Unterricht über Volks- und Betriebswirtschaft, über Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Heimat- und Staatsbürgerkunde, Volks- und Kirchenlied, gute Literatur und solche, die jungen Menschen verderblich werden kann. Die Jugendlichen, von denen viele schon lange nicht mehr so eindringlich angesprochen worden sind, werden nach solchen Stunden aufgeschlos-

sen und sehen in den Beamten Menschen, die ihnen gutgesinnt sind, Wir wollen nicht vergessen, daß mancher junge Mensch beim Lehrherrn oder Arbeitgeber sich vereinsamt fühlt. Er wird nicht so betreut, wie es für seine Entwicklung zu einem guten Menschen notwendig wäre. Er bekommt wenig zu hören, wessen ein junges Gemüt bedarf. Mutterliebe hat er vielleicht wenig zu spüren bekommen.

Pastor Dr. jur. hc. Dr. phil. H. Seyfarth sagt: „Wir Menschen sind füreinander verantwortlich, und es ist nicht zu leugnen, daß hinter den vergitterten Fenstern der Gefängnisse nicht immer nur Einzelschuld gesühnt wird.“ Unsere große Dichterin Anette von Droste-Hülshoff sagt im Vorwort zu ihrem Sittengemälde aus dem gebirgigen Westfalen:

„Die Judenbuche“ *Wo ist die Hand so zart, daß ohne Irren
Sie sondern mag beschränkten Hirnes Wirren,
So fest, daß ohne Zittern sie den Stein
Mag schleudern auf ein arm verkümmert Sein?
Wer wagt es, eiteln Blutes Drang zu messen,
Zu wägen jedes Wort, das unvergessen
In junge Brust die zähen Wurzeln trieb,
Des Vorurteils geheimen Seelendieb?
Du Glücklicher, geboren und gehegt
Im lichten Raum, von frommer Hand gepflegt,
Leg hin die Waagschal, — nimmer dir erlaubt!
Laß ruhn den Stein — er trifft dein eignes Haupt!*

Wir indessen dürfen nicht zu weit gehen, und eine begangene Straftat aus dem Auge verlieren. Wir können nicht bedingungslos entschuldigen, wie die Dichterin es vermag. Auch ein Richter ist, wenn es ihm angebracht erscheint, barmherzig. Aber eine generalprävenierende Vergeltung wird er nicht außer Acht lassen. Die Erziehungsaufgabe bleibt uns vorbehalten.

Aus allem, was wir an jungen Menschen tun, muß menschliche Barmherzigkeit zu spüren sein, auch, wenn aus Ordnungsgründen disziplinarisch vorgegangen werden mußte.

Manches Mal bietet sich uns die Gelegenheit, mit den Eltern zu sprechen. Sie glaubten den Jungen in bester Gesellschaft und ahnten nicht, was hinter ihrem Rücken geschah.

Aber nicht immer haben wir es mit einsichtigen jungen Menschen zu tun. Die sturen, hartköpfigen, auch hochstaplerisch eingebildeten Jugendlichen bereiten uns manche Enttäuschung. Zwar sind sie nicht durchweg rettungslos verloren; doch müssen sie noch durch manche harte Schule gehen, ehe sie zur Vernunft kommen. Für sie sind unsere Bemühungen scheinbar wirkungslos. Wir wissen aber nicht, ob sie nicht doch zum Nachdenken angeregt worden sind und ob ihnen nicht in einem guten Buche ähnliche Gedanken entgegengetreten sind. Die erzieherische Arbeit verlangt Geduld und ein taktvolles Vorgehen.

Lattke, Herbert. Soziale Arbeit und Erziehung, ihre Ziele, Methoden und psychologischen Grundlagen. (608 S.) Freiburg i. Br. Lambertus-Verlag, geb. 25,80 DM.

Der Verfasser beginnt mit einem Zitat von J. H. Pestalozzi: „Der Mensch muß sich in der Welt selbst forthaten, und dies ihn zu lehren ist unsere Aufgabe“. Damit wird das Wesen der sozialen Arbeit andeutend umschrieben und in vier Teilen im Rahmen der umfangreichen Darstellung ein eingehender Überblick über „Die soziale Arbeit“ (A), „Die soziale Fürsorgearbeit“ (B), „Die soziale Gruppenarbeit“ (C) sowie „Beratung und Führung als Methode der sozialen Arbeit und Erziehung“ (D) gegeben.

Lattke stellt in diesem Buche Tatsachen, Fragen und Forderungen zur Erörterung, die in den Vereinigten Staaten erkannt und zu bearbeiten versucht wurden, und betont, daß soziale Arbeit und Erziehung ja Kunst und Wissenschaft zugleich seien. Dabei beruft er sich auf das Wort von Goethe: „Es gibt keine patriotische Kunst und keine patriotische Wissenschaft. Beide gehören, wie alles hohe Gute, der ganzen Welt an und können nur durch allgemeine freie Wechselwirkung aller zugleich Lebenden, in steter Rücksicht auf das, was uns vom Vergangenen übrig und bekannt ist, gefördert werden.“ In diesem Sinne wird eine Kenntnis der Bestrebungen auf dem Fachgebiet der sozialen Arbeit, wie sie in den U.S.A. sich entwickelte, vermittelt.

Es ist nicht möglich, im Rahmen einer knappen Besprechung mehr als nur andeutungsweise auf alle Probleme hinzuweisen. Einzelne Ausführungen über das fürsorgliche Gespräch und Fallstudien sowie über Gruppenarbeit machen eingehend mit den in U.S.A. entwickelten Methoden bekannt. In jedem Falle wird beim Einzelthema ausführlich der Begriff erörtert, die Aufgabe herausgestellt und die Mittel zur Verwirklichung der gesetzten Ziele dargelegt. Darüber hinaus erläutern praktische Beispiele die dargebotenen Ausführungen. Immer wieder weist aber der Verfasser auf die Bedeutung der Menschen hin, die „überall wo sie andern Menschen helfen wollen ihre menschliche Bestimmung zu erreichen, besondere Grundsätze zu beachten haben“. Denn erst in der Beachtung der Grundsätze und in ihrer Anwendung wirkt sich die Kunst der sozialen Arbeit aus.

Der viel erörterte Begriff „Erziehungsstrafvollzug“ bewegt alle Leser unserer Fachzeitschrift. Seine Verwendung fordert eingehende Kenntnis seiner Grundgedanken und sorgfältige Unterrichtung über die Anwendung der möglichen Methoden. Eine Reihe von Beiträgen gerade in den letzten Nummern der „Zeitschrift für Strafvollzug“ befaßte sich mit diesem Thema. Auf den Beitrag von Frau Rasch-Bauer „Mitverantwort-

tung bei der Fortbildung“ sei in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Beim Durchdenken all dieser Fragen wird erst deutlich, welche Verantwortung jeder Einzelne am Gesamtanliegen zu tragen hat. So wird durch Lattkes Werk auch der besondere Problemkreis, der die Leser der „Zeitschrift für den Strafvollzug“ bewegt, erneut in seiner Bedeutung herausgearbeitet. Der Hinweis auf die Ausführungen „straffreie Erziehung“ möge anregen, allgemein erneut diese Fragen zu durchdenken.

Der Personenkreis unter unseren Lesern, der im besonderen durch die vorliegende Veröffentlichung angesprochen wird, ist der der „Erziehungsbeamten“: die Ärzte, Fürsorger, Geistlichen, Lehrer, Psychologen und Psychiater, die in den Vollzugsanstalten tätig sind. — In diesem Zusammenhang sei gestattet, auf das Berufsbild des Strafanstaltsfürsorgers, wie es in der „Zeitschrift für Strafvollzug“ Jg. 4, 1954, Nr. 1 S. 51/53 abgedruckt ist, hinzuweisen.

Die vorliegende Veröffentlichung von H. Lattke, die allen Strafvollzugsbediensteten, denen soziale Arbeit und Erziehung in ihrem Beruf wichtig ist, zur Durcharbeit anempfohlen werden kann, hat neben ihrem sachlichen Inhalt auch den Vorzug, daß sie methodisch klar aufgebaut und verständlich ist. Man spürt, daß der Verfasser als Leiter des Seminars der Wohlfahrts- und Jugendpfleger in Köln im Unterrichten geschult ist und mit dadurch in der Lage war, den umfassenden Stoff so zu gliedern und darzustellen. Gute, sorgfältig durchgearbeitete Einzelübersichten, wie die Zusammenfassung mit ausführlicher Inhaltsangabe, sowie die einzelnen Verzeichnisse, das Literatur-, das Namen- und das Sachverzeichnis erhöhen den Wert des Buches als textbook (Lehrbuch) und Nachschlagewerk.

Albert Krebs

Was nutzt

*Schädliche Wahrheit, wie zieh ich sie vor dem nützlichen Irrtum!
Wahrheit heilet den Schmerz, den sie vielleicht uns erregt.*

Was schadet

*Ist ein Irrtum wohl schädlich? Nicht immer, aber das Irren,
Immer ists schädlich, wie sehr, sieht man am Ende des Wegs.*

- Fischer, Aloys. Leben und Werk. Herausgegeben von Karl Kreitmair und Josef Doleh, München, Bayerischer-Schulbuch-Verlag.
Band 1 Unveröffentlichte Selbstzeugnisse (372 S.m. Abb.) 1950, geb. 6,80 DM
Band 2 Arbeiten zur allgemeinen Erziehungswissenschaft und Berufserziehung (400 S.m. Abb.) 1951, geb. 6,80 DM.
Band 3/4 Gesammelte Abhandlungen zur Soziologie, Sozialpädagogik und Sozialpsychologie. (615 S.m. Abb.) 1954, geb. 13,60 DM.

Der Bayerische Schulbuch-Verlag legt das Lebenswerk von A. Fischer in 4 Bänden vor und gibt damit die Möglichkeit, Einblick in die Entwicklung und die Leistung des Mannes zu nehmen, der von 1918-1937 die Professur für Pädagogik an der Universität München inne hatte. Wenn auch der reiche Inhalt der vorliegenden Veröffentlichungen in einer Buchbesprechung nicht erschöpft werden kann, so soll doch der interessierte Leserkreis der „Zeitschrift für Strafvollzug“ auf die Tatsache hingewiesen werden, daß dank der Förderung des Verlages es möglich ist, das Leben dieses Mannes, der an sozialpädagogischen Fragen der Vorbeugung und Behandlung Krimineller, insbesondere Jugendlicher, lebhaft Anteil nahm, kennen zu lernen.

Im 1. Band wird vom Herausgeber an Hand von Selbstzeugnissen Fischers und von Nachrufen dargestellt, welche Weite das Forschungs- und Lehrgebiet dieses wahrhaften Bekenners hatte. Mit der Ästhetik und der Philosophie, der Psychologie und Soziologie, dem Bildungswesen der modernen Großstaaten und der Jugendstrafrechtspflege beschäftigte sich Fischer, der als einen seiner Leitsprüche herausstellte: „Ich bin ein Mensch, der von jedem Erlebnis die Summe zieht“. (232)

Wenn aus dem 1. Band die Persönlichkeit als solche deutlich wird, so bringen die folgenden Bände die Wiederabdrucke von verstreut erschienenen Zeitschriften-Aufsätzen, da Fischer seine Tätigkeit vor allem in Forschung und unmittelbarer Lehre sah und Lehrbücher nicht verfaßte.

Die Problemstellung, die Fischer im 2. Band, in seinen Abhandlungen „Erziehung als Beruf“ (1921), „Vom Sinn der Erziehung“ (1931) und in „Psychologie der Arbeit“ (1925) aufzeigt, ist auch für den Strafvollzugsbeamten von Bedeutung. „Die ungelernte Erziehung, wie sie sich als Ausfluß der Elternliebe und Pflegeinstinkte als Funktion jedes Erwachsenen ungesucht einstellt“, ist nach Fischers Meinung nicht nur die frühere, sondern auch die bessere und wirksamere Erscheinungsform (33), und er hält es für verhängnisvoll, daß mit der Entwicklungshöhe der professionellen Erziehung als Funktion der staatlich geformten Gesellschaft alle übrigen für Geist und Zukunft der nachwachsenden Generation verantwortlichen Kreise sich stillschweigend von den opfervollen und darum unbequem empfundenen Pflichten entlasten, noch dazu mit dem Schein eines guten Gewissens, den besseren und sachverständigeren Erziehern Platz zu machen (35). Fischer aner-

kennt die Bedeutung des Erzieherstandes und versucht eine Klärung über die Formen der Erziehung von Erziehern (56), eine Aufgabe, der sich auch der Strafvollzug immer wieder gegenübergestellt sieht.

In seiner Abhandlung „Arbeits- und Erlebnispädagogik“ (1926) befaßt sich Fischer besonders eingehend mit der Frage der Stellung des Einzelnen im Gesamten und drückt im Bilde aus, was er meint, wenn er sagt „Wir haben alle nicht mehr Freiheit als ein Orchester-
musiker in einem Ensemble... Die Disziplin des modernen Menschen, das, was ihm den spezifischen Charakterzug des Modernen gibt, ist diese Eingeschlossenheit, diese Umspanntheit durch einen Ring von Zwängen, von denen jeder glaubt, sie treffen nur ihn und seien seinem Nachbarn und Nebenmann erspart, während in Wirklichkeit sie uns alle gleichmäßig umschnüren“ (255).

In der Abhandlung „Ethik und Soziologie des Berufes in der Schulerziehung“ (1923) erkennt er die Willens- und Gesinnungsschule der sich selbst leitenden Arbeitsgemeinschaft als die moralpädagogische Seite des pädagogischen Arbeitsgedankens an. Das sei die wichtigere, wenn auch schwierigere Seite des gesuchten neuen Erziehungsstils (309). Von der Strafanstalt aus gesehen, ist mit Recht dann auch die Arbeit nicht mehr Selbstzweck, wie dies in früheren Perioden des Gefängniswesens der Fall war, sondern eine tägliche Willens- und Gesinnungsübung.

Der 3. und 4. Band bieten eine Fülle von sonst kaum zugänglichen Texten zur Sozialpädagogik. Der Beitrag „Das Verhältnis der Jugend zu den sozialen Bewegungen und der Begriff Sozialpädagogik“ (1924) behandelt u. a. auch die Erfahrungen, die in Amerika in den Einrichtungen in der Besserungserziehung der gefährdeten, verwaehrlosten und kriminellen Jugend gemacht wurden. Hierbei ist wichtig festzuhalten, daß die Behandlung krimineller Jugendlicher Erfahrungen gewinnen lasse, die Anregung zu geben vermögen bei der Behandlung nichtkrimineller Jugendlicher (243). Dieser Gedanke läßt sich folgerichtig dahin ausweiten, daß die Vollzugsanstalt u. a. auch Aufgaben haben kann wie eine Klinik. Dort werden Fachkräfte am Kranken geschult, in den Vollzugsanstalten könnten dann sinngemäß mehr als bisher die Fachkräfte der Strafrechtspflege gefördert werden.

In dem Vortrag „Der Wert der Persönlichkeit in der Jugendstrafrechtspflege“, gehalten auf dem Jugendgerichtstag in Stuttgart 1928, erschließt sich dem Leser zusammengefaßt die Stellung Fischers zu den Problemen der Strafrechtspflege, insbesondere an Jugendlichen. Fischer erkennt das Spannungsverhältnis zwischen der Rechtspflege der Erziehung. Er weiß um die Kritik, der die Justiz und Verwaltung unterworfen sind, und er bejaht auch das Prinzip der Tei-

lung der Verantwortlichkeit in Straferkenntnis und Strafvollzug, obwohl er die Problematik herausstellt (296). Denn gerade diese „Zerreiung des Zusammenhangs des pädagogischen Aktes der Strafe“ in die richterliche, und Strafvollzugsaufgabe kennzeichnen ja das Wesen der staatlichen Strafrechtspflege, und es ist verdienstvoll, daß Fischer auf dem Stuttgarter Jugendgerichtstag diese Frage erörterte.

Die „Problematik des sozialen Beamtentums“ (1925) ist eine Untersuchung, in der folgerichtig die Bedenken gegen die Zerreiung des einheitlichen pädagogischen Aktes vorgetragen und überwunden werden. Die Ausführungen Fischers, daß in Deutschland nach dem ganzen Muster des an amtliche Verwaltung gewohnten Systems die Neigung bestehe, Spezialorgane für die Aufgaben der Fürsorge auszubilden, den Kampf gegen die Anomalien zu einer Aufgabe des Staates zu machen und in Form eines amtlichen Apparates durchzuführen, wohingegen in England dieser Kampf in der Form der Selbsthilfe der verschiedenen Volkskreise untereinander ohne amtlichen Stempel und mit einem Mindestmaß beruflicher Kräfte geführt werde, lassen einen weltweiten Einblick des Verfassers erkennen.

Wenn das Gesamtwerk von A. Fischer hier besprochen wird, so geschieht dies vor allem mit dem Hinweis, daß es die Grundlagen zur Erforschung einer Reihe von Fragen des „Erziehungsstrafvollzugs“ zu geben vermag. Aus diesem Grunde wird es besonders empfohlen.

Die Forscher

*Alles will jetzt den Menschen von innen, von außen ergründen.
Wahrheit, wo rettest du dich hin vor der wütenden Jagd?*

Wahl

*Kannst du nicht allen gefallen durch deine Tat und dein Kunstwerk,
Mach es wenigen recht; vielen gefallen ist schlimm.*